Der gesetzliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

unter Berücksichtigung der außerdeutschen Gesetzgebung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Willy Cohn,
Referendar aus Halle-Saale.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Halle a. d. Saale 1914
Emil Wolff & Söhne, Buchdruckerei.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1—3
Erstes Kapitel: Die rechtliche Natur des unlauteren Wettbewerbs und die Begriffsbestimmung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	4—13
Zweites Kapitel: Die Entwicklung des Rechtsschutzes gegen den Geheimnisverrat in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896	14—18
Drittes Kapitel: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in seiner Entstehung	19—35
Viertes Kapitel: Die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 (§§ 9, 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896)	36—81
A. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 17 des Gesetzes von 1909 (früher § 9) . .	36—76
I. 1. Betroffener Personenkreis	36—44
a) Angestellte	36—40
b) Arbeiter	40—42
c) Lehrlinge	42—44
2. Geschäftsbetrieb	44—48
3. Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden	48—50
4. a) Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses	50—54

Seite

4. b) Vertragliche Bindung über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus 54—55
5. Mitteilungen . . . . . 56—58
6. An andere . . . . . 58—59
7. Unbefugt . . . . . 59—62
8. Zu Zwecken des Wettbewerbes . . 62
9. Oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen 62—64

II. § 17 Absatz 2 des Gesetzes (früher § 9 Absatz 2) . . . . . 64—76

1. Kenntnisnahme . . . . . 64—65
2. Durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen . . . . . 65—66
3. Durch eigene Handlung 66
4. Gegen das Gesetz verstoßende Handlung . . . . . 66—67
5. Gegen die guten Sitten verstoßende Handlung . . . . . 67—70
6. Unbefugte Verwertung . . . . . 70—71
7. Unbefugte Mitteilung an andere . . 71

III. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung 71—76

1. Strafrechtliche Ahndung . . . . . 71—74
2. Zivilrechtliche Ansprüche . . . . 74—76

B. Die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes von 1909 (früher § 10) . . . . . 76—81

I. 1. Zu Zwecken des Wettbewerbes . . 76—78
2. Begriff des Unternehmens 78
3. Andere . . . . . 78—79
4. Zur Mitteilung bestimmen . . . . 79—80

II. Straffolge . . . . . 80—81

Fünftes Kapitel: Der Rechtsschutz der Ausländer . . . . . 82—87

Seite

Sechstes Kapitel: Das Verhältnis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zum Bürgerlichen Gesetzbuch . . . . . 88—91

Siebentes Kapitel: Der Rechtsschutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses nach der Gesetzgebung außerdeutscher Staaten 92—104

A. Frankreich . . . . . 92—95

B. In den übrigen Ländern französischen und romanischen Rechts . . . . . 95—97

1. Italien 95

2. Belgien . . . . . 95—96

3. Spanien 96

4. Portugal 96

5. Mexiko 97

C. In den Ländern angelsächsischen Rechts . 97—98

1. England 97

2. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 97—98

D. In den Ländern germanischen Rechts . . 98—103

1. Österreich . . . . . 98—100

2. Norwegen 100

3. Die Niederlande 100

4. Die Schweiz . . . . . 100—103

E. Sonstige Rechtsgebiete . . . . . 103—104

1. Rußland . . . . . 103—104

Achtes Kapitel: Die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes . . . . . 105—108

Schlußwort 109

Literatur . . . . . 110—118

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547001_0012

Einleitung.

Die Freiheit in Handel und Gewerbe bildet ein Grundprinzip des modernen Rechts. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit wurden die Grundlagen, auf denen sich Handel und Verkehr in ungeahntem Aufschwung entfalteten. Auf dem gesamten Gebiete des Handels und Wandels begann „das freie Spiel der Kräfte" zu herrschen. Jetzt, wo auf einmal die lästigen Fesseln aller Privilegien und Monopole, aller Innungen und Zünfte gefallen waren, wo ein jeder nach freiem Willen seine Kräfte in beliebiger Art und Weise betätigen konnte, wurde der Mitbewerb zum Wettbewerb, zum Kampf der Mitbewerber um ihr geschäftliches Sein oder Nichtsein, zwingt doch die wirtschaftliche Freiheit jeden einzelnen, seine wirtschaftliche Macht rücksichtslos zu gebrauchen, will er nicht von denen, die ihre Macht rein egoistisch anwenden, vernichtet werden. Und dieses Recht der freien Betätigung schließt in sich, daß jedem Individuum das Recht zusteht, aus seiner Arbeit jeden nur denkbaren Vorteil zu ziehen. Und doch wird so mancher trotz aller Anspannung seiner Kräfte Schiffbruch leiden, weil er der geistigen und oft auch finanziellen Überlegenheit seiner Gegner zum Opfer fällt. Solange sich dieser offen geführte Kampf als ein Recht des Stärkeren zeigt, solange kann das Gesetz dem Bedrängten nicht zu Hilfe kommen, der alte Rechtssatz: nullus videtur dolo facere qui suo

iure utitur [1]) behauptet seine Existenz im modernen Recht noch ebenso wie in jenen Zeiten, wo Gaius ihn prägte.[2])

Ganz anders verhält es sich, wenn dort, wo eigene Kraft nicht ausreicht, den mächtigen Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen, nicht mehr mit ehrlichen Waffen gefochten wird, sondern man seine Zuflucht zu unredlichen Mitteln nimmt. Wenn auch die Freiheit des Wettbewerbes in Handel und Gewerbe keine Beschränkungen erfahren darf, so muß sie doch, wie der gesamte Handelsverkehr, mit der Achtung von Treu und Glauben sich verbinden, denn das ist die Grundlage, auf welcher allein Handel und Wandel sich gesund entwickeln können, wie denn überhaupt die gesamte Rechts- und soziale Ordnung auf der alten Lebens- und Rechtsregel: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere [3]) beruht.

Die Erschwerung der Lebensbedingungen und ihre Wirkung auf das Verkehrsleben, die Überfüllung in den einzelnen Geschäftszweigen, der immer mehr in Erscheinung tretende Sinn für Lebensgenuß, sie alle sind treibende Kräfte, welche denen, die Vorsprung gewinnen wollen und in der Wahl ihrer Behelfe nicht allzu skrupulös sind, unrechte Waffen in die Hand drücken.

Und so hat sich denn „dem reellen Gewerbebetrieb zur Seite allmählich eine Art parasitären Gewerbebetriebs etabliert, der jenem mehr und mehr Luft und Nahrung

---

[1]) lex 55, Dig. 50, 17; l. 151, 155, § 1 ibidem.

[2]) Anders die französische Gesetzgebung, s. code pénal art. 419, Boykott eines Gewerbegenossen, Aufkauf von Waren zwecks Preissteigerung (accaparement), durch Gesetz vom 1. August 1905 aufgehoben.

Vgl. Lobe, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Bd. I S. 83. Leipzig 1907.

Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, p. 237 ff. Paris 1892.

[3]) Inst. I, 3.

nimmt. Der Acker des gewerblichen Lebens ist gleichsam ‚verqueckt' worden." [4])

Derartiges unlauteres Gebaren, mit Mitteln, die den Charakter des Unmoralischen und Verwerflichen an sich tragen, den wirtschaftlichen Kampf gegen seine Mitbewerber aufzunehmen, erreichte seinen Höhepunkt in dem Bestreben, gerade mit den seinem Gegner entwendeten Waffen den Konkurrenzkampf zu führen, dem sogenannten unlauteren Wettbewerb, der sich in den verschiedensten Gestalten äußert, denn mit Recht sagt Pouillet: „La concurrence déloyale est un véritable Protée." [5])

Ähnlich und treffend drückt sich auch Kohler aus, indem er sagt: „Die Unredlichkeit ist ein Proteus, der sich in tausend Formen flüchtet und gerade die gesetzlich verpönten Gestalten vermeidet, um in unzähligen Verkleidungen dem loyalen Verkehr die Früchte seiner redlichen Bemühungen abzujagen." [6])

---

[4]) W. Reuling, Der unlautere Wettbewerb nach dem zweiten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" und über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. S. 6. Berlin 1895.

[5]) Pouillet, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. Introduction p. VIII. Paris 1892.

[6]) Kohler, Das Recht des Markenschutzes. S. 60. Würzburg 1884.

Erstes Kapitel.

Die rechtliche Natur des unlauteren Wettbewerbes und die Begriffsbestimmung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die Auffassung, die in Frankreich die Theorie und Rechtsprechung über den unlauteren Wettbewerb herausbildete, daß nämlich jedem Gewerbetreibenden ein subjektives Recht auf freien Wettbewerb in seiner geschäftlichen Betätigung zustehe, knüpft an die Geschichte des Landes an: verkaufte doch der französische König als Lehnsherr das Handwerk zu bestimmtem Preis, wodurch der Käufer das Recht erhielt, das ihm verliehene Handwerk auszuüben. [7])

Aus diesem Recht konstruierte die französische Jurisprudenz ein subjektives Recht an der Kundschaft und betrachtet das Achalandage als Objekt eines Eigentumrechts, als propriété commerciale, so daß sich das Abspenstigmachen der Kundschaft „détourner la clientèle", „usurpation d'achalandage", wobei letztere definiert wird als: „les relations créées par l'habileté et la probité d'un fabricant entretenues et développées par la réputation qu'il a su acquérir", als Eigentumsverletzung charakterisiert.

Die französischen Juristen haben im Anschluß an einige

[7]) Lobe, Bd. I S. 79.

Artikel des code civil einen allgemeinen Begriff des unlauteren Wettbewerbs aufgestellt und verstehen unter concurrence déloyale alle die Handlungen, die darauf hinzielen, die Kundschaft eines industriellen oder sonstigen Unternehmens abspenstig zu machen: „La concurrence déloyale est tout agissement, tout manoevre ayant pour but de détourner la clientèle d'un établissement industriel ou d'une maison de commerce." [8])

Auf denselben Standpunkt hat sich die französische Gesetzgebung gestellt, und in all den Fällen, wo es sich um gewerbliche Auszeichnungen und Unterscheidungszeichen, wie Medaille, Marke und Name handelt, wird ein besonderes immaterielles Eigentumsrecht angenommen.[9])

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuches sind noch einzelne Spezialgesetze, die besondere Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes steuern sollen, im Laufe der Zeit erlassen, so:

Loi du 28 juillet 1824 relative aux altérations ou suppositions de noms dans les produits fabriqués.

Ordonnance du 17 août 1825 portant réglement sur le dépôt des dessins de fabrique.

Loi du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention, art. 33.

Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Mai 1863 und 3. Mai 1890.

Loi du 30 avril 1886 relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles. [10])

Die Rechtsentwicklung in Deutschland auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes war eine entgegenge-

---

[8]) Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892.

[9]) Lobe, Bd. I S. 81.

[10]) Lobe, Bd. I S. 84.

setzte. Dem Gesetz vom 27. Mai 1896 war ein allgemeiner Begriff des unlauteren Wettbewerbes fremd, denn nicht jede Erscheinungsform unlauteren Geschäftsgebarens fiel unter dieses Gesetz, sondern nur ganz bestimmte, vom Gesetz peinlich aufgezählte Handlungen, die eine erschöpfende Behandlung erfahren hatten, waren vom Gesetzgeber mit zivil- oder strafrechtlichen Ahndungen belegt. Wenn auch die kasuistische Behandlungsweise in dem Gesetz vom 7. Juni 1909 beibehalten ist, so hat doch die „Generalklausel" eine Annäherung an die französische Auffassung gebracht. [11])

Von den vielen rechtlichen Konstruktionen, deren nähere Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung fallen würde, muß man der sogen. Theorie des Persönlichkeitsrechtes (Individualrecht), die u. a. von Fuld, Gierke, Kohler, Lobe vertreten wird, den Vorzug geben. Sie betrachtet den Gewerbebetrieb, losgelöst von seinen körperlichen Grundlagen als Tätigkeit: „Der gewerbliche Rechtsschutz bedeutet alsdann den Schutz der Persönlichkeit in der Richtung auf ihre gewerbliche Betätigung." [12])

Die Konstruktion des Persönlichkeitsrechtes, die immer mehr zu dominieren beginnt, [13]) würde am ehesten den praktischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht und würde eine einheitliche Rechtsprechung auf dem gesamten Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zur Folge haben.

---

[11]) Lobe, Bd. I S. 116 ff.

[12]) Lobe, Bd. I S. 183 ff.

Anmerkung. Nach den Entscheiden des obersten Gerichtes wird der gewerbliche Rechtsschutz konstruiert als ein Immaterialgüterrecht, als ein Recht an einem unkörperlichen Gegenstande, so stellt insbesondere der „eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb" ein Rechtsgut dar. Vgl. RGZ. Bd. 51 S. 373 ff., Bd. 56 S. 275, Bd. 58 S. 29, Bd. 65 S. 210. J. W. 1905 Nr. 9 S. 430, 1906 Nr. 7 S. 164, 1908 Nr. 1 S. 133.

[13]) Damme, in Deutsche Juristenzeitung 1910 S. 1201.

Unter den vielen Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs, „des ebenso sittlich zu mißbilligenden als gemeinschädlichen Verfahrens",[14]) unter dessen Begriff jede Betätigung fällt, die geeignet ist, in einer gegen die Gebote von Treu und Glauben im Handel und Verkehr verstoßenden Art die Kundschaft eines anderen zu erwerben,[15]) liefert der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein großes Kapitel.

Die Begriffe der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bildeten den vielumstrittensten Punkt des ganzen Gesetzes.[16])

Das Gesetz hat durch die besondere Hervorhebung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einen Unterschied zwischen den beiden Begriffen machen wollen, indessen ist diese Unterscheidung ohne größere praktische Bedeutung, weil rechtlich beide Begriffe ganz gleich behandelt werden.[17])

Theoretisch ist allerdings eine Scheidung der Geschäftsgeheimnisse von den Betriebsgeheimnissen festzusetzen, in der Praxis aber wird eine genaue Abgrenzung zwischen beiden Gruppen nicht immer leicht möglich sein, bemerken doch selbst die Motive hierzu: „daß für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Herstellung und der auf den Vertrieb der Ware gerichteten Tätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann".

Man wird im Sinne der Motive und der ergangenen Entscheidungen dahin definieren können:

Geschäftsgeheimnisse sind solche Geheimnisse, welche dem Handelsverkehr, dem kaufmännischen Betriebe eigen sind und die sich auf die innere Struktur des Geschäfts be-

---

[14]) RGZ. Bd. 3 S. 76/77.
[15]) RGSt. Bd. 32 S. 28.
[16]) Stenogr. Bericht, 2. Lesung, S. 1723 bis 1750.
[17]) RGSt. Bd. 31 S. 90 ff.

ziehen, die insbesondere neben den Bezugsquellen das Absatzgebiet, den Kundenkreis und die innere Organisation des Geschäftsbetriebes betreffen. Sie tragen nach Ansicht des Reichsgerichtes keinen technischen Charakter.[18]) So sind u. a. als Geschäftsgeheimnisse anzusehen:

Submissionsofferten. Unl. Wettbewerb, Bd. 5 S. 71. RG. in J. W. 1906 Nr. 51 S. 497.

Preiskalkulationen. RGSt. Bd. 35 S. 136.

Kundenlisten. RGSt. Bd. 31 S. 93, Bd. 33 S. 63, Bd. 39 S. 321. Recht 1910 Nr. 1474. Leipz. Zeitschr. 1908 S. 702.

Rennberichte. Entsch. d. OLG. Bd. 4 Nr. 58 a S. 242.

Verzeichnisse der Lieferanten oder Vertreter.

Jahresabschlüsse. RGSt. Bd. 29 S. 430. Poeschl, Nr. 132.

Musterbogen.[19])

Was die Geschäftsgeheimnisse anbelangt, so wurde das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes von den von der Regierung zur Beratung der hier in Betracht kommenden Fragen berufenen Sachverständigen bestritten, wenigstens soweit der Großhandel in Betracht käme, machte doch der Reichstagsabgeordnete Schmidt gelegentlich der zweiten Beratung des Entwurfes darauf aufmerksam, daß es in Hamburg und Bremen bei den Großkaufleuten Brauch wäre, daß ihre Söhne in das Geschäft eines Konkurrenten gegenseitig eintreten um zu lernen, und daß damit die Existenz von Geschäftsgeheimnissen entfalle.

Anders waren die Ansichten inbetreff der Betriebsgeheimnisse.

---

[18]) RGSt. Bd. 29 S. 430.

[19]) Vergl. die bei Finger, Unl. Wettbewerb Bd. I S. 35 angeführten Beispiele.

Speditions- und Schiffahrts-Zeitung, Berlin, 19. November 1909, 17. Jahrg. Nr. 47.

Allerseits fand die Meinung Anerkennung, daß man den Betriebsgeheimnissen einen gesetzlichen Schutz angedeihen lassen müsse.

Betriebsgeheimnisse beziehen sich auf Geheimnisse in der Fabrikation, sowohl auf technische wie auf chemische Herstellung der Waren.

Es gehören also hierher alle Fabrikationsmethoden, Handgriffe, Zubereitungsarten, Rezepte, alle Erfindungen, die patent- oder musterschutzfähig sind,[20]) aber auch alle „Erfindungen geringeren Grades", denen das Patentgesetz und die anderen den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Gesetze ihren Schutz versagen, genießen den gesetzlichen Schutz der §§ 17, 20.

Die Motive[21]) erwähnen noch bestimmte Mischungsverhältnisse, die Wahl gewisser Temperaturgrade, die Zeitdauer ihrer Einwirkung, Feuerungsmethoden. Die Rechtsprechung hat als Betriebsgeheimnisse bezeichnet:

Methode, Stoffe wasserdicht zu machen. RGSt Bd. 32 S. 136.

Mittel zur Lederlackbereitung. RGSt. Bd. 33 S. 354.

Zementbereitungsverfahren. J. W. 1901 Nr. 9 S. 284.

Mixtur von Rizinusöl und Salmiak bei der Appretur von rauschendem Sammet. RGSt. Bd. 32 S. 216.

Verfahren, Glanzgold herzustellen. RG. in D. J. Z. 1897 S. 366.

Verfahren bei Trocknung von Superphosphat. D. J. Z. 1904 S. 553.

Herstellungsweise des Ersatzes für Lykopodium. RGSt. Bd. 39 S. 321.

Musterknöpfe. RGSt. Bd. 31 S. 90.

Kasten zur Aufbewahrung von Bohrern. RGSt. Bd. 33 S. 6.

---

[20]) RGSt. Bd. 32 S. 136.
[21]) S. Motive S. 21.

Vergl. Finger, in Unl. Wettbewerb Bd. 1 S. 35.

Eine Definition des Begriffes „Geheimnis" ist vom Gesetz unterlassen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes äußert sich hierzu: „Eine Definition des Begriffes ‚Geheimnis' ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens wie auch der Gesetzessprache ohnehin geläufig." [22])

Über den Begriff des Geheimnisses gab Staatssekretär v. Boetticher in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1895 anläßlich der ersten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs folgende Erklärung ab:

„Ein Geheimnis ist das, was sonst nicht bekannt ist, und ein Geheimnis im Sinne eines Geschäftsinhabers, ein Fabrik- oder ein Geschäftsgeheimnis ist das, was seiner Geschäftsgebarung, seinem Fabrikbetriebe, seiner Handwerkstätigkeit so eigentümlich ist, daß es eben in anderen Kreisen nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt." [23])

Nach dem Sprachgebrauche fallen unter den Begriff des Geheimnisses im Sinne des § 17 alle die Tatsachen, die nicht offenkundig sind und die zu einem Geschäftsbetriebe derart in Beziehung stehen, daß der Inhaber des Betriebes an deren Geheimhaltung interessiert ist.

Der Tatbestand des Geheimnisses selbst ist stets ein schwankender, woraus sich ergibt, daß immer von Fall zu Fall festgestellt werden muß, ob ein Geheimnis vorliegt oder nicht. Kann von dem Vorhandensein eines Geheimnisses gesprochen werden, so müssen immer folgende Begriffsmerkmale erfüllt sein:

---

[22]) Begründung S. 24.
[23]) Stenogr. Bericht S. 108.

Erforderlich zunächst ist, daß die Tatsache, die als Geheimnis in Betracht kommt, wirklich geheim ist; sie darf weiteren Kreisen nicht offenkundig sein, d. h. die Tatsache darf weder einer unbegrenzten Zahl von Personen zur Kenntnisnahme zugänglich sein, noch dürfen beliebige Dritte zufällig davon Kenntnis erhalten haben.[24])

Der Begriff des Geheimnisses wird also ausgeschlossen vom Zeitpunkt der Offenkundigkeit an,[25]) wobei vorausgesetzt wird, daß die Kenntnis anderer eine sichere und dauernde ist.[26]) Nicht ausreichend ist, um eine Tatsache als bekannt anzusehen, eine vorübergehende, nur flüchtige Kenntnisnahme, die nach kurzer Zeit wieder in Vergessenheit gerät.[27])

Das Geheimnis braucht kein absolutes zu sein.[28]) Es ist keineswegs Bedingung, daß der betreffende Gegenstand nur einer einzigen Person bekannt ist. Die Tatsache verliert dadurch nicht den Charakter des Geheimnisses, daß mehrere Personen davon Kenntnis haben, nur müssen diejenigen, die davon wissen, ein erkennbares Interesse an der Geheimhaltung haben, so die Gesellschafter einer Gesellschaft. Nach Finger, S. 367, liegt hier eine Art Mitrecht oder Mitbesitz am Geheimnisse vor.

Ob ein Geheimnis durch Besprechung in Fachschriften oder in anderen wissenschaftlichen Werken seine Eigenschaft als solches verliert, wird von der Art und dem Umfange der Besprechung abhängen und im wesentlichen Tat- und Beweisfrage im einzelnen Falle sein.

Das Erfordernis des Geschäfts- oder Betriebsgeheim-

---

[24]) RGSt. Bd. 28 S. 160, Bd. 38 S. 110.

[25]) RGSt. Bd. 40 S. 407.

[26]) Belanglos ist, ob von der geheimen Tatsache Einzelheiten der Allgemeinheit bekannt sind. RGZ. Bd. 65 S. 333.

[27]) RGSt. Bd. 33 S. 66.

[28]) RGSt. Bd. 29 S. 430, Bd. 31 S. 90. Recht 1908 Nr. 2616 S. 460.

nisses setzt keineswegs eine absolute Neuheit voraus. Auch eine Tatsache, die in früheren Zeiten einmal Verwendung gefunden hat, dann aber in Vergessenheit geraten ist und zufällig wieder von dem Geschäftsinhaber aufgefunden und benutzt wird, kann, sofern dieselbe andern nicht bekannt geworden ist, ein Geheimnis im Sinne des Gesetzes sein.[29]) Auch muß ein objektiv berechtigtes wirtschaftliches Interesse[30]) des Betriebsinhabers die Geheimhaltung einer Tatsache gebieten, so daß gänzlich irrelevante Dinge, die der Geschäftsherr seinen Angestellten gegenüber als geheim bezeichnet und deren Geheimhaltung er diesen zur Pflicht macht, nicht dadurch den Charakter des Geheimnisses annehmen[31]) und auch nicht den Schutz des Gesetzes beanspruchen können.[32])

Notwendig ist ferner der Geheimhaltungswille des Berechtigten, „über die geheimzuhaltende Tatsache gegenüber allen Außenstehenden eine Ausschlußherrschaft auszuüben.[33])

Sofern sich dieser Wille nicht aus den Umständen selbst ergibt, muß er durch eine besondere Erklärung der Verpflichtung zur Geheimhaltung erkennbar zum Ausdruck kommen.[34])

---

[29]) RGSt. Bd. 31 S. 90.

[30]) Dieses Interesse erfordert nicht gerade nur ein Wettbewerbsinteresse, es können auch andere Gründe der Geheimhaltung vorliegen. RGSt. Bd. 29 S. 429.

[31]) RGSt. Bd. 13 S. 62.

[32]) Finger, Chr., Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 4. Aufl. S. 368. Berlin 1911.
Pinner-Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 2. Aufl. S. 145. Berlin 1910.
RG. in J. W. 1906 S. 497.

[33]) Rosenthal, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 4. Aufl. S. 400. Leipzig 1913.

[34]) RGSt. Bd. 26 S. 6, Bd. 29 S. 430. RG. i. Recht 1910 Nr. 1474.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Geheimnis, wenn es den Rechtsschutz in Anspruch nehmen will, den guten Sitten nicht widersprechen darf; das Geheimzuhaltende darf die Grenzen von Recht und Moral nicht überschreiten. [35])

[35]) Müller, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. 4. Auflage. S. 171. Fürth i. B. 1904.

Zweites Kapitel.

Die Entwicklung des Rechtsschutzes gegen den Geheimnisverrat in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896.

Solange Handel und Gewerbe noch den strengen Zunftregeln unterlag, bedurften die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Rechtsschutzes von seiten des Staates nicht, denn damals mußten „die Angehörigen der meisten Gewerbe schon beim Eintritt in die Lehre, dann als Geselle und beim Meisterwerden zum Handwerk schwören, d. h. sie mußten einen Eid darauf ablegen, daß sie die im Handwerk geübten Techniken und etwaige Geschäftsvorteile ohne jegliche Ausnahme bei ihrer Seele Seligkeit an niemand, selbst nicht an die leiblichen Eltern und Geschwister verrieten".[1])

Weitere Bestimmungen finden sich in jener Zeit, um dem Verrat der Fabrikgeheimnisse der inländischen Industrie an das Ausland vorzubeugen.

So verbietet eine nassauische Verordnung vom 29. Februar 1698 die Hüttenwerk- und Hammerschmiedekunst außer Landes zu betreiben oder Fremde zu lehren, und ahndet dieses Vergehen mit dem Tode.

---

[1]) Deutsches Baugewerksblatt vom 9. Februar 1884 S. 86.

Noch eine Verordnung desselben Landes vom 27. Februar 1807 schreibt vor, daß die Lehrlinge des Stahlschmiedehandwerkes eidlich angeloben sollen, das Handwerk weder auswärts zu betreiben, noch Rat und Tat dazu zu erteilen.

Ferner wenden sich mehrere kurfürstlich sächsische Verordnungen gegen den Verrat der Spitzenmuster durch die Klöppelmägde und Klöppelleute an andere.[2])

Schon Feuerbach weist in den Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 art. 397 auf die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes gegen Geheimnisverrat hin und in den Gesetzen der meisten deutschen Partikularstaaten waren Bestimmungen enthalten, die den Geheimnisverrat unter Strafe stellten.[3])

An diese eben erwähnten partikularen strafrechtlichen Bestimmungen schließt sich die Streitfrage, ob diese Gesetzesvorschriften durch das Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt sind.

Gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Reichs- und Landesstrafrecht außer Kraft, „insoweit es dieselben Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind".

Das Reichsstrafgesetzbuch hat nun im 25. Abschnitt, betitelt „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" den Geheimnisschutz abschließend regeln wollen, wie überhaupt davon auszugehen ist, daß jede vom Gesetz berührte Materie eine erschöpfende Behandlung erfahren hat und damit die über diese Materie handelnden

---

[2]) Paul Schmid, i. d. Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 143, 144. Derselbe: Geschichte des Musterschutzes.

[3]) Bachem-Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 3. Aufl. S. 46 ff. Leipzig 1900.

bisherigen geltenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind.[4])

Diese Zweifelsfragen haben dadurch ihre Erledigung gefunden insofern, als alle Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 gemäß RV. Art. 2 aufgehoben worden sind.

Der Begriff des Privatgeheimnisses findet sich schon früher in anderen Reichsgesetzen.

Nach § 349, 3 der alten und § 384, 3 der neuen Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1909 kann jeder sein Zeugnis verweigern „über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren".

Im § 373, jetzt § 408 ZPO., findet dasselbe Verweigerungsrecht auf Sachverständige Anwendung.

In den §§ 52 und 72 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 steht bestimmten Zeugen und Sachverständigen das Recht der Zeugnisverweigerung zu.

Das frühere Handelsgesetzbuch vom Jahre 1869 verpflichtete in Art. 64, 1 und Art. 69, 5 in Verbindung mit Art. 81 und Art. 84 den Handlungsgehilfen zur Verschwiegenheit über Geschäftsgeheimnisse und den amtlich bestellten Handelsmäkler zur Geheimhaltung von Aufträgen, Verhandlungen und Abschlüssen, „soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist."

Die erstere Bestimmung findet sich jetzt in §§ 72, 1 und 75 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Fernere Vorschriften unsere Frage betreffend finden sich in §§ 107 und 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezw. §§ 150 und 151 des Gewerbeunfallversicherungsge-

---

[4]) S. EG. z. StGB. v. 31. Mai 1870 bezw. f. Elsaß-Lothringen v. 30. August 1871. RV. Art. 4 Nr. 6. Vgl. jedoch RGSt. Bd. 15 S. 140.

setzes vom 30. Juni 1900, in §§ 127 und 128 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 bezw. §§ 160 und 161 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 betreffend Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, in §§ 152, 153 der Alters- und Invaliditätsversorgung vom 22. Juni 1889 sowie in § 49 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 bezw. § 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 über Bauunfallversicherung, wonach den Mitgliedern der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragten und den gemäß dieser Gesetze ernannten Sachverständigen das unbefugte Offenbaren derjenigen Betriebsgeheimnisse verboten ist, „welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntnis gelangt sind."

Weiterhin gehören hierher die §§ 139 b und 145 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.

Gemäß diesen eben genannten Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichtsbeamten vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten das Geheimhalten der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Pflicht gemacht, die ihnen bei der Revision der Anlagen bekannt werden. Auch in der Steuergesetzgebung bestehen Vorschriften, welche den bei der Steuerveranlagung beteiligten Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen auferlegen.

§ 69 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Vergl. § 72 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der auch noch die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen gewahrt wissen will und eine Verletzung des Geheimnisses mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht.[5])

---

[5]) Abgedruckt bei Stier-Somlo, Verwaltungsgesetze für Preußen. Berlin und München 1912.

Auch den Organen der Polizeibehörde liegt bei der Vornahme der ihnen zustehenden Revisionen die Geheimnispflicht ob.

Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897, § 10 Norm, § 15 Strafsanktion. Vergl. Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901, § 12 bezw. § 14, ersetzt durch Weingesetz vom 7. April 1909, § 24 bezw. § 27.[6])

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt folgende den Verrat von Geheimnissen betreffende Bestimmungen:

§ 92 in bezug auf Staatsgeheimnisse, hieran anschließend der sogenannte Arnimparagraph: § 353 a; ferner § 299 behandelnd die Brief- und Urkundengeheimnisse und § 300, der den Geheimnisbruch eines Privatgeheimnisses von seiten eines Rechtsanwaltes, Arztes u. a. ahndet.

---

[6]) Eine analoge Bestimmung im Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 fehlt.

Drittes Kapitel.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in seiner Entstehung.

Obgleich in den Strafgesetzbüchern einzelner deutscher Staaten [1]) der Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse unter Strafe gestellt wurde, war mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, dem das preußische Strafgesetzbuch zugrunde gelegt wurde, welches den Verrat dieser Geheimnisse als strafbaren Tatbestand nicht kannte, die Strafbarkeit dieses Verrates beseitigt.

Dieser Mangel des Reichsstrafgesetzbuches, der sich bald als empfindliche Lücke in der Gesetzgebung fühlbar machte, und der Wunsch, die Schutzbestimmungen der früheren

[1]) Baden, StGB. v. 6. März 1845/5. Februar 1851 § 544. — Bayern, StGB. v. 10. November 1861 §§ 337, 338. — Braunschweig, Krim. GB. v. 10. Juli 1840 § 237. — Hamburg, Krim. GB. v. 30. April 1869 Art. 200. — Hannover, Krim. GB. v. 8. August 1840/20. April 1857 Art. 218. — Kgr. Sachsen. StGB. v. 11. August 1855 Art. 372 und 373; StGB. v. 1. Oktober 1868 Art. 372; vgl. auch Sächsisches Gewerbegesetz v. 15. Oktober 1861 § 72. — Sachsen-Altenburg, Krim. GB. v. 3. Mai 1841 Art. 323 und 324. — Thüringen, StGB. v. 1850 Art. 285 und 320. — Württemberg, StGB. v. 1. März 1839 Art. 369. — Das preußische Landrecht bedrohte in II 20 § 148 den Verrat von „Fabriks- und Handlungsgeheimnissen an Fremde" (Ausländer) mit 4—8jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe. — Vergl. M. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Bd. 1 bis 3. München 1858.

Partikularstrafrechte gegen den Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen wieder zu erlangen, gab den Anlaß zu einer Bewegung auf Erweiterung des gesetzlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Als erster trat der weimarische Landgerichtsrat Dr. Hermann Ortloff hervor, der in einer im Jahre 1883 erschienenen Abhandlung,[2]) in der er den Geheimnisverrat als die Verletzung eines Individualrechts[3]) des Gewerbetreibenden auffaßte, unter Hinweis auf den Artikel 320 des früheren thüringischen Strafgesetzbuches einen strafrechtlichen Schutz gegen den Verrat von Fabrikgeheimnissen forderte. In einer Reihe von Artikeln[4]) hat er für die Notwendigkeit dieses Schutzes die Werbetrommel gerührt, und auch in industriellen Kreisen setzte eine Bewegung ein, die dieser Anregung das größte Interesse entgegenbrachte. Insbesondere war es der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands", der am 20. September 1884 den Reichskanzler Fürsten Bismarck in einer Eingabe ersuchte:

> „den Erlaß einer neuen Strafbestimmung herbeizuführen, durch welchen der Industrie gesetzlicher Schutz des geistigen Eigentums an Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen baldmöglichst zuteil werde".

Eine Eingabe ähnlichen Inhalts an den Reichstag machte der Keramische Verband sowie der Verband für die Tabak- und für die Wollwaren-Industrie.[5])

---

[2]) Schmoller, Gustav, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Bd. 7 S. 229.

[3]) Vgl. Kohler, Autorrecht. Jena 1880.

[4]) Das Individualrecht auf Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse, in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts 1884 Bd. 46 H. 5 S. 329.

[5]) Friedrich Georg Wiecks Deutsche illustrierte Gewerbe-Zeitung, Stuttgart 1886 Nr. 16; s. Deutsche Industrie-Zeitung 1886 Nr. 11.

Diese Petition verfehlte ihre Wirkung nicht.

In einem Rundschreiben vom 3. April 1886[6]) veranstaltete der Reichskanzler eine Umfrage bei den Handelskammern und sonstigen berufenen gewerblichen und wirtschaftlichen Vereinen, deren erstattete Gutachten zum Teil sehr auseinander gingen. So stimmte u. a. die Handelskammer zu Halle a. S. für strafrechtlichen Schutz der Fabrik- oder Betriebsgeheimnisse, lehnte aber den strafrechtlichen Schutz der kaufmännischen Geschäftsgeheimnisse ab. Aber es fehlte auch nicht an Meinungen, die sich gegen den Erlaß von strafrechtlichen Bestimmungen überhaupt aussprachen.[7]) Diese Ansicht der Gegner findet Ausdruck in dem vom Verein deutscher Ingenieure gefaßten Beschlusse vom 18. Oktober 1886, der u. a. besagte:

> „daß der Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen für Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen sich keineswegs genügend rechtfertigen lasse und zu Übelständen führen würde, welche die Gesamtindustrie nur schädigen können."

Auch der Deutsche Juristentag sah sich veranlaßt, zu der Frage in seiner im September 1886 zu Stettin abgehaltenen 19. Tagung[8]) Stellung zu nehmen. Man sprach sich dahin aus, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen entgegen dem Gutachten des Oberbürgermeisters André-Chemnitz, welcher Strafvorschriften ablehnte, „unter dem Gesichtspunkte der Untreue als Vergehen" zu bestrafen sei.

Einen praktischen Erfolg konnte diese Bewegung der

---

[6]) Abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure v. 3. April 1886, Bd. 30 Nr. 14.

[7]) Gegen jeden gesetzlichen Schutz wendet sich Freudenstein, in Goltdammers Archiv für Strafrecht 1884 Bd. 32 S. 265 ff.

[8]) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Bd. I.

achtziger Jahre nicht verzeichnen. Die verbündeten Regierungen hielten die Angelegenheit infolge der widersprechenden Äußerungen der beteiligten Kreise noch nicht für spruchreif und erachteten es für dringender, die Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster und der Warenbezeichnungen einer Umarbeitung zu unterziehen.

Die Bewegung zugunsten der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nahm unterdessen auch in juristischen Kreisen einen immer breiteren Boden ein. Es erschienen zahlreiche Abhandlungen,[9]) die, wenn auch von den verschiedensten Gesichtspunkten sowohl über Wesen des unlauteren Wettbewerbs als auch über Art und Umfang des Schutzes ausgehend, doch darin übereinstimmten, daß sie einen Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb für dringend notwendig erachteten. Auch die überaus reiche Literatur in Broschüren und Zeitschriften gab zu erkennen, daß die Übelstände in weiteren Kreisen drückend empfunden wurden und daß die Beseitigung dieses Krebsschadens „zur Säuberung des Geschäftsverkehrs" [10]) eine gerechte Forderung sei. So sprach sich die Handelskammer zu Frankfurt a. M. dahin aus:

> „daß die soliden Geschäftsbetriebe unterstützt werden müssen gegenüber der das Geschäftsleben untergrabenden unsoliden und betrügerischen Konkurrenz, und daß es der Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt in jeder Hinsicht nur förderlich sein kann, wenn unredliche Repräsentanten, welche die deutschen Waren, den deutschen Handel und das deutsche Gewerbe durch betrügerische Manipulationen in Mißkredit bringen und

---

[9]) Alexander-Katz, Richard, Die unredliche Konkurrenz. Berlin 1892.

Bachem, Wie ist dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Gewerbe zu begegnen? Cöln 1893.

[10]) S. Motive.

dadurch die kommerziellen und handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande schwer benachteiligen, in der energischsten Weise zur Rechenschaft gezogen werden." [11])

Im übrigen wurde die Bewegung gegen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erst in den neunziger Jahren wieder lebendig. Nachdem die Wissenschaft sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt hatte und auch Vorschläge für eine künftige Gesetzgebung formuliert hatte, brachten am 9. Dezbr. 1892 die Reichstagsabgeordneten Dr. Schädler und Groeber aus Anlaß der Begründung und Besprechung einer die Regelung der Abzahlungsgeschäfte und den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Petition im Reichstage die aus den gewerblichen Kreisen laut gewordenen Beschwerden über „illoyale Konkurrenz" zur Sprache.[12]) Sie stellten am 31. Dezember 1892 im Reichstage einen Antrag, der bezwecken sollte, eine Bestimmung in die Reichsgewerbeordnung als § 146 c einzufügen, die sich gegen die schwindelhafte Reklame richten sollte. Diese Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

„Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Tatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Tatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines andern Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche An-

---

[11]) Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1892.

[12]) S. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1892/93, S. 198 und 210.

gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft." [13])

Dieser Antrag fand jedoch nicht die Genehmigung des Reichstages, er ist über eine zweimalige Kommissionsberatung nicht hinausgekommen. Bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 bot sich eine erneute Gelegenheit, gegen den unlauteren Wettbewerb Stellung zu nehmen, zumal hier zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, eine positive Bestimmung gegen den unlauteren Wettbewerb in das geltende Recht aufzunehmen.

Bereits bei der am 25. Januar 1894 stattgefundenen ersten Beratung des Entwurfes stellte der Reichstagsabgeordnete Roeren den Antrag auf Annahme einer allgemeinen Bestimmung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, dahinlautend:

„Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft einer Ware einen Irrtum zu erregen, wird, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches des Verletzten, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft." [14])

Auch dieser Antrag wurde bei der Abstimmung nicht angenommen, dagegen wurde in einer Resolution der Wunsch ausgesprochen:

---

[13]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1892/93, Anlage Bd. I Nr. 73 S. 434.

[14]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, II. Session 1893/94, Bd. II S. 879.

„es seien die verbündeten Regierungen aufzufordern, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerbe in Handel und Verkehr im weiteren Umfange entgegengetreten wird." [15])

Bei der am 16. April 1894 abgehaltenen Beratung im Plenum wurde der Antrag Roeren angenommen.[16]) Bei der am 19. April 1894 stattgehabten dritten Plenarberatung des Gesetzentwurfes wurde die vorgeschlagene Bestimmung gestrichen, nachdem der Staatsminister Dr. v. Boetticher eine Erklärung folgenden Wortlautes abgegeben hatte:

„Um nun die Herren, welche Wert darauf legen, daß auf dem Gebiete des Warenhandels durch die in § 15 b vorgesehene Vorschrift dem unlauteren Wettbewerbe Einhalt getan werde, zu beruhigen, will ich die Versicherung, die ich schon neulich abgegeben habe, hiermit wiederholen, daß ich mich ernstlich bemühen werde, bis zur nächsten Sitzung dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes behandelt und der darauf abzielt, auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbetätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen." [17])

Im Verfolg der dem Reichstage seitens der Regierung

---

[15]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1893/94, Anl. Bd. II S. 1420, Drucksachen Nr. 298.
Engel, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. S. 7. Berlin 1896.
Kunreuther, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. S. 10. Berlin 1896.
Müller, S. 3.

[16]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1893/94, S. 2176—77 und Anl. Bd. II S. 1470, Drucksachen Nr. 325.

[17]) S. Stenogr. Berichte, a. a. O., S. 2225 bis 2257.

erteilten Zusage wurden zunächst „Grundzüge"[18]) für den Entwurf eines Gesetzes für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Reichsamt des Innern ausgearbeitet, und vom 3. bis 5. Oktober 1894 wurde unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Rothe eine Kommission von Interessenten und Sachverständigen zur Beratung und Vorbesprechung berufen.[19])

Aber noch immer wurde in dieser Frage von kaufmännischen und gewerblichen Kreisen eine große Rührigkeit entfaltet. Am 25. Juni 1894 wandte sich die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig an den Ausschuß des Deutschen Handelstages mit dem Ersuchen, die Angelegenheit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen, und so war diese Frage in der Sitzung vom 22. November 1894 der Gegenstand der Erörterungen.

Den Niederschlag dieser Verhandlungen bildet die von Dr. Oechelhäuser vorgeschlagene Resolution:

> „Der Ausschuß des Deutschen Handelstages erkennt die Notwendigkeit erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb und den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen an. Er empfiehlt dringend, eine Veröffentlichung des bezüglichen Gesetzentwurfes eintreten zu lassen, um dem Deutschen Handelstag und den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt desselben zu äußern, ehe derselbe zur gesetzgebenden Behandlung den Faktoren vorgelegt wird."

---

[18]) Lobe, Bd. III: Materialien des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Anl. C. S. 6. Leipzig 1907.

[19]) Abgedruckt bei Bachem-Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 3. Aufl. S. 9 ff. Leipzig 1900.

Schon am 18. und 19. September trat auf Anregung der Handelskammer von Braunschweig daselbst eine Versammlung zusammen, die sich aus Vertretern von elf Handelskammern Nordwestdeutschlands rekrutierte. Ihre Beschlüsse und Beratungen, die stark durch die auf Veranlassung der Handelskammern vom Syndikus Dr. Stegemann[20]) gesammelten typischen Fälle des unlauteren Wettbewerbs beeinflußt wurden, gipfelten darin, daß man den Bestrebungen seitens der Reichsregierung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs durchaus freundlich gegenüberstehe.

Auch zahlreiche andere wirtschaftliche Vereinigungen beschäftigten sich mit dieser Frage, und so verlangte u. a. im Oktober 1894 der Verbandstag der deutschen Gewerbeverbände in Karlsruhe und der Verband Thüringer Gewerbevereine den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb.

Anfangs Januar 1895 wurde von den Bundesregierungen den Handels- und Gewerbekammern ein Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zur Begutachtung vorgelegt, und bereits am 7. Januar 1895 wurde im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie die Denkschrift zu demselben veröffentlicht, in welchem in betreff des Geheimnisverrates unter § 7 folgende Bestimmung sich befand:

> § 7. „Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienst-

[20]) Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren, Typische Fälle. 2 Teile. Braunschweig 1894.

verhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an andere mitteilt oder anderweitig verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet."

In § 8 heißt es dann weiter:

„Wer es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter § 7 zu verleiten, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft." [21])

Dieser Entwurf wurde von seiten der beteiligten Kreise einer genauen Kritik unterzogen und in eingehendster Weise auf seine Brauchbarkeit hin geprüft. Eine fieberhafte Tätigkeit bemächtigte sich der zahlreichen juristischen, kaufmännischen und gewerblichen Vereine und Verbände, die sich teils ablehnend, teils zustimmend zu dem Entwurf verhielten. Unter ihnen tat sich besonders hervor der am 19. Dezember 1891 in Berlin von mehreren Vertretern der Industrie ins Leben gerufene „Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums", [22]) der zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet war, dem unlauteren Wettbewerb zu steuern und auf eine Änderung der Gesetzgebung in diesem Sinne einzuwirken.

Den meisten Staub wirbelten die Bestimmungen auf, die den Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse unter Strafe stellten.

Die Handelskammer zu Hamburg lehnte den ganzen Gesetzentwurf ab oder wollte mindestens die Bestimmungen über den Geheimnisverrat gestrichen wissen, während der 20. Deutsche Handelstag eine Änderung derselben

---

[21]) Abgedruckt bei Lobe, Bd. III, Materialien, S. 9 ff.

[22]) S. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz 1895 S. 132, 183, 191.

in einer für die Angestellten befriedigenden Weise forderte.[23])

Ganz ablehnend gegenüber diesen Bestimmungen verhielt sich u. a. die Handelskammer zu Halle a. S.

Am heftigsten zogen die Organisationen der Handlungsgehilfen gegen die unter §§ 7 und 8 des Entwurfs angeführte Bestimmung zu Felde, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Entwurf eine Einschränkung der sogenannten Konkurrenzklausel in einer für die Handlungsgehilfen günstigen Lösung unberücksichtigt gelassen hatte. Auch die Unternehmer konnten sich in betreff des im Entwurf vorgeschlagenen Schutzes der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse des Tadels nicht erwehren, da das Verhältnis desselben zum Patentschutz nicht in entsprechender Weise geregelt zu sein schien.[24])

Unter Berücksichtigung dieses neu beigebrachten Materials wurde der vorgenannte Entwurf einer Umarbeitung unterzogen und in veränderter zweiter Fassung im Mai 1895 dem Bundesrat vorgelegt, der im wesentlichen mit dem am 3. Dezember 1895 dem Reichstage vorgelegten dritten Entwurfe übereinstimmte.[25]) Die im dritten Entwurf den Geheimnisverrat behandelnden Bestimmungen lauteten:

§ 9. „Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anver-

---

[23]) Verhandlungen des 20. Deutschen Handelstages, stenogr. Bericht. Berlin 1895.

[24]) Fuld, Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 3. Aufl. S. 9. Hannover 1910. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Bd. I.

[25]) S. Kommentar von Bachem-Roeren, S. 15 bis 20.

traut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,

2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

§ 10. „Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

Abermals traten Wissenschaft und Industrie auf, die Verbesserungsvorschläge machten.[26])

---

[26]) Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaften.

Reuling, Der unlautere Wettbewerb nach dem zweiten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" und über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895.

Von seiten gewerblicher Verbände und industrieller Kreise wurden Wünsche mannigfacher Art laut, so der „Verein zur Wahrung der chemischen Industrie Deutschlands",[27]) ferner der Verband deutscher Handlungsgehilfen, der Kaufmännische Verein zu München, der Zentralverband deutscher Industrieller [28]) u. v. a.

Auch der 23. Deutsche Juristentag befaßte sich in seiner am 10. bis 12. September 1895 abgehaltenen Jahresversammlung in Bremen mit dem Entwurfe. Es lagen Gutachten der Rechtsanwälte Dr. Richard Alexander-Katz-Berlin und Dr. Scherer-Bremen vor. Auf den Antrag des Oberstaatsanwaltes Hamm-Cöln gelangte die Versammlung zu der Erklärung:

> „daß es sich empfehle, im Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen." [29])

Wiederum setzte eine Agitation ein, die sich gegen die Spezialfragen der nunmehr von den gesetzgebenden Faktoren behandelten Materie wandten.

Hauptsächlich die Sozialdemokraten [30]) lehnten sich gegen die Bestimmungen über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf, weil sie diese als Beschwerung der Geschäftsangestellten ansahen. Die erste Beratung im Reichstag erfolgte am 13. und 14. Dezember 1895.[31]) Die Vorlage wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, über deren Beratung Dr. Alexander Meyer-Halle dem Reichstage am 5. März 1896 Bericht

---

[27]) Chemische Industrie 1896, Eingabe vom 18. Januar 1896.
[28]) Sitzungsbericht vom 30. November 1895, in Handel und Gewerbe Jahrg. III S. 139.
[29]) Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages Bd. I u. II.
[30]) Lobe, Bd. III, Materialien S. 177 ff.
[31]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage J S. 79 ff.

erstattete.[32]) Nachdem mehrere Abänderungsanträge eingegangen waren,[33]) fand am 16. und 17. April im Plenum die zweite Lesung statt.[34]) Ihr folgte am 7. Mai 1896 die dritte Lesung,[35]) die abermals einige Abänderungsanträge brachte.[36]) Dieser Entwurf wurde in der Plenarversammlung des Reichstages am 8. Mai 1896 mit großer Mehrheit angenommen. Der Bundesrat gab seine Zustimmung und am 27. Mai 1896 wurde die kaiserliche Sanktion erteilt. Das Gesetz wurde im Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 Seite 145 am 30. Mai 1896 ausgegeben und unter dem Datum des 27. Mai 1896 mit Kraft laut § 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1896 an veröffentlicht.

Die den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffenden Paragraphen hatten folgenden Wortlaut:

§ 9. „Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des

---

[32]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage K S. 158 ff. Bericht in Nr. 192 der Drucksachen.
[33]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage L S. 216 ff.
[34]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage M S. 218 ff.
[35]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage O S. 371 ff.
[36]) Lobe, Bd. III, Materialien, Anlage N S. 369 ff.

Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

§ 10. „Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft."

Die auf dieses Gesetz vom 27. Mai 1896 gesetzten Hoffnungen erfüllten sich nicht, wollte es ja auch „nur bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche verhindern". [37])

Auch die Rechtsprechung zeitigte nicht immer befriedigende Entscheidungen.

Wenn auch durch das Inkrafttreten des BGB. in § 823 und besonders in § 826 gegen alle vorsätzlichen illoyalen Schädigungen im Handel und Verkehr dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ein mächtiger Helfer erstand, so verstummten dennoch die Wünsche nach einer Änderung der Gesetzgebung nicht.[38])

Die Reichsregierung lieh den Wünschen ihr Ohr, und so fand denn auf Einladung des Staatssekretärs von Posadowsky am 15. und 16. Februar 1907 im Reichsamt des Inneren unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors v. Jonquières eine Beratung statt, die sich aus den Kreisen des Handwerks und Handels und aus Rechtskundigen zusammensetzte. Dieser Entwurf wurde trotz einer

---

[37]) Denkschrift zum Dritten Entwurfe, abgedr. bei Lobe, Bd. III S. 49.

[38]) Poeschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903, Otto Liebmann.

sehr lebhaften Agitation im allgemeinen günstig beurteilt, insbesondere gaben die Hamburgische Detaillistenkammer und der Verband Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche beachtenswerte Anregungen.[39])

Nachdem dieser Entwurf vom Bundesrat angenommen war, wurde er dem Reichstage am 11. Januar 1909 als „Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb" vorgelegt.[40]) Dann wurde dieser Entwurf vom Reichstage einer Kommission, bestehend aus 21 Mitgliedern, übergeben, die denselben vom 26. Januar bis 5. Mai in zwei Lesungen mit einschneidenden Änderungen und Ergänzungen zur Annahme dem Reichstage empfahl.

In der zweiten und dritten Lesung, die im Mai 1909 stattfanden, wurden die Kommissionsbeschlüsse angenommen.

Das Gesetz wurde am 7. Juni 1909 veröffentlicht und trat laut § 30 des Gesetzes am 1. Oktober 1909 in Kraft. Das Gesetz von 1896 wurde nach demselben § 30 durch das neue Gesetz aufgehoben.

Die für unsere Frage in Betracht kommenden Bestimmungen ergeben folgenden Gesetzestext:

§ 17. „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

---

[39]) Rosenthal, Warnungen und Vorschläge. Mannheim 1908.

[40]) Abgedruckt nebst Begründung in Markenschutz und Wettbewerb Bd. 8 Februarheft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt."

§ 18. „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt."

§ 19. „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

§ 20. „Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Absatz 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Viertes Kapitel.

Die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909.

(§§ 9, 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896.)

A. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 17 des Gesetzes von 1909 (früher § 9).

1. Betroffener Personenkreis.

Anders als sonst im Gesetz kommen zivil- und strafrechtlich als Täter hier nur bestimmte Klassen von natürlichen Personen in Betracht, nämlich: Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes.

Diese Bestimmung entspricht in ihrer Beschränkung der des Code Pénal der Franzosen art. 418, welcher gleichfalls nur auf „directeur, commis, ouvrier" Anwendung findet, wozu auch nach allgemeiner Rechtsprechung die Lehrlinge gerechnet werden.

Die Pflicht zur Geheimnisverwahrung soll nur solchen Personen obliegen, die mit dem Eingehen eines Dienstvertrages in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von dem Geschäftsherrn treten und daher diesem gegenüber zu persönlicher Treue verpflichtet sind.

Der Ausgangspunkt für die Strafwürdigkeit ist das Moment der Untreue.

Die Reichstagskommission nahm von vornherein eine günstige Stellung zu dieser Bestimmung ein;

„daß ein Lehrling oder ein Angestellter eines Geschäftes, so lange er in dem Geschäfte tätig ist, die Verpflichtung hat, über alle Vorgänge, die in dem Geschäfte vorkommen und deren Bekanntwerden unter irgend einem Gesichtspunkte mißlich sein könnte, reinen Mund zu halten, ergibt sich aus der allgemeinen Vertragstreue, zu welcher er verpflichtet ist, und wenn er etwas mitteilt, was er in Schweigen hüllen sollte, so begeht er eine rechtswidrige Handlung."

Bericht 24; vergl. Bericht 43.

Als Täter des früheren § 9 Absatz 1, des jetzigen § 17 Absatz 1, kommen also nur in Betracht:

a) Angestellte.

Der Begriff ist nicht unbestritten, weder das Gesetz noch die Motive geben eine Definition. Engel, S. 85, und Kunreuther, S. 54, ziehen den Begriff soweit, daß auch Arbeiter und Lehrlinge darunter fallen würden, versteht doch Kunreuther unter Angestellten jede im Geschäftsbetrieb beschäftigte Person, ohne Rücksicht auf den Kreis ihrer Befugnisse und ihrer Tätigkeit. Diese Begriffsbestimmung würde die besondere Erwähnung der Arbeiter und Lehrlinge im Gesetz überflüssig machen. Ebenso will Meyer, S. 56, denjenigen als Angestellten bezeichnet wissen, der sich verpflichtet hat, seine Arbeitskraft ganz oder teilweise dem Geschäft eines anderen zu widmen.[1])

Nach Müller, S. 167, ist Angestellter derjenige, welcher vertragsmäßig dauernde Verpflichtung zur Leistung gewisser Dienste höherer Art im Interesse eines anderen übernommen hat, gleichviel welchen Namen bezw. Titel der Betreffende führt, gleichviel ob er mit kaufmännischen oder technischen Verrichtungen beschäftigt ist.

---

[1]) Ähnlich Osterrieth, Lehrbuch, S. 420. Wassermann, a. a. O. S. 131.

Diese Begriffsbestimmung schränkt zu sehr ein. Das Moment der dauernden Verpflichtung zur Dienstleistung gehört nicht zu den Begriffsmerkmalen, denn auch vorübergehend beschäftigte Personen, nur aushilfsweise auf Ruf und Widerruf angestellte Hilfskräfte werden als Angestellte bezeichnet.

Für den Begriff ist die Dauer der Beschäftigung ganz bedeutungslos, nur auf die Art der Beschäftigung kommt es an. Dies betont auch Hauß, S. 87, in seiner Definition, in der er zu den Angestellten alle die zu technischen, kaufmännischen oder mechanischen Dienstleistungen angenommenen Personen zählt.

Bachem-Roeren, S. 114.

Es ist jedoch wohl zutreffender, die Arbeitsleistung mechanischer Art nicht hierher zu rechnen.[2])

Nach Finger, S. 381, ist die größere oder geringere Selbständigkeit der Stellung ohne Belang,[3]) so daß dieser als Angestellte diejenigen Geschäftsbediensteten bezeichnet, welche für die sogenannte höhere, insbesondere eine geistige, künstlerische u. dergl. Tätigkeit, eine Fertigkeit höherer Art, erfordernde Hilfeleistung verrichten.[4])

Es wird der Absicht des Gesetzgebers am meisten entsprechen, wenn man den Begriff möglichst weit ausdehnt, ohne doch Arbeiter und Lehrlinge mit einzubegreifen, und so werden demnach als Angestellte alle diejenigen zu gelten haben, die in einem Geschäftsbetriebe auf Grund eines

---

[2]) Fuld, S. 465.

[3]) A. A. Stephan, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. S. 75. Berlin 1903. „Angestellter ist derjenige Gehilfe in einem Geschäft, der eine mehr oder weniger selbständige Stellung einnimmt."

[4]) So Kahn-Weiß, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. S. 280. 2. Aufl. München 1910. Pinner-Eyck, S. 147.

Dienstverhältnisses Dienste höherer Art leisten, wobei die Dauer der Beschäftigung belanglos ist.

Danach sind als Angestellte zu nennen:

Handlungsgehilfen, ferner die Hilfspersonen der technischen Betriebe, wie u. a. Techniker, Chemiker, RGSt. Bd. 32 S. 136, Ingenieure, Werkmeister, RGZ. Bd. 59 S. 76, Unl. Wettbewerb Bd. 2 S. 15, Appreturmeister, Obermüller, J. W. 1901 Jahrg. 30 Nr. 9 S. 284, technische Direktoren, Betriebsbeamte sowie Gewerbegehilfen, wie Schreiber, Zeichner, Diener, Portier, Kassenboten, dazu die Hilfspersonen des Handelsbetriebes als Direktoren einer Aktiengesellschaft, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsreisende, ferner Redakteure und landwirtschaftliche Inspektoren.

Unerheblich ist, ob der Dienstgeber eine Privatperson oder eine öffentliche Person ist. Da auch der Staat Gewerbe betreibt, z. B. Gewehrfabriken, Hofbräuhaus, Reichseisenbahn, Meißener Porzellanfabrik, staatliche Bergwerke und Banken, RGZ. Bd. 54, S. 332, Staatsforsten, Staatswerften, in Preußen Bromberger Mühlen, Flachsgarnspinnerei in Landshut i. Schl., so kann das Delikt des § 17, 1, § 9, 1 des Gesetzes von 1896 auch von „staatlichen Angestellten" begangen werden. Da es auch gleichgültig ist, ob der Angestellte überhaupt eine Entlohnung erhält, so gehören hierher auch „Volontäre", die der Beschäftigung halber oder um den Betrieb kennen zu lernen, dem Geschäfte zugeteilt sind.[5])

Da der Begriff des Angestellten stets ein gewisses Unterordnungsverhältnis zur Voraussetzung hat, so sind der stille Gesellschafter, der Kommanditist sowie der Aktionär

---

[5]) A. M. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besond. Teil Bd. I S. 512. Leipzig 1902. Daniel, Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbs. S. 154. München 1900.

nicht zu den Angestellten des § 17 Abs. 1 zu zählen; dasselbe gilt von den Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft.[6])

Bachem-Roeren, S. 114. Birkenbihl, Der unlautere Wettbewerb. Erläutert durch die Rechtsprechung zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. S. 63. Hannover 1902. Hauß, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. S. 87. Berlin 1896. Müller, S. 168.

Fraglich ist, ob der Handlungsagent zu den Angestellten gehört. Diese Frage ist zu verneinen aus der Erwägung heraus, daß der Agenturvertrag kein Dienstvertrag ist, so daß durch ihn kein Unterordnungsverhältnis zwischen dem Agenten und dem Geschäftsherrn entsteht. Der Agent bleibt auch bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einer Firma ein selbständiger Gewerbetreibender deren Inhaber gegenüber.

RGZ. Bd. 31 S. 60, Bd. 62 S. 230. Finger, S. 381. Fuld, S. 465. Müller, S. 168. Pinner-Eyck, S. 148. Rosenthal, S. 395. A. A. Marcus, Unl. Wettbewerb Bd. 2 S. 2.

Dasselbe gilt vom Mäkler.

Schließlich sei noch erwähnt, daß unter den Kommentatoren Streit besteht, ob Arbeiter und Lehrlinge zu den Angestellten zu rechnen sind, oder ob jede der drei Kategorien ein abgeschlossenes Ganzes für sich bildet. Von praktischer Bedeutung ist diese Frage deshalb nicht, weil durch das Gesetz alle drei Personenklassen gleichgestellt sind. Man wird annehmen können, daß das Gesetz etwas anderes unter den Angestellten hat verstehen wollen als unter den Arbeitern.

Fuld, S. 465. Pinner-Eyck, S. 147.

b) Arbeiter.

Im Gegensatz zu den Angestellten sind Arbeiter die-

[6]) A. A. Engel, S. 86. Finger, S. 381. Kahn-Weiß, S. 280.

jenigen Hilfskräfte, die auf Grund eines Dienstvertrages zur Leistung niederer mechanischer Dienste berufen sind. Sie brauchen zu ihren Verrichtungen im Betriebe keine besondere geistige Arbeit aufzuwenden, sondern es tritt bei ihrer Tätigkeit mehr die Kraft ihrer Hände und ihres Körpers in den Vordergrund. Der Begriff des Arbeiters ist in möglichst umfassendem Sinne anzuwenden. Es gehören außer den in Land- und Forstwirtschaften beschäftigten Personen alle gewerblichen Arbeiter hierher, auf welche der siebente Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung findet, gleichviel ob sie in einer Fabrik oder in einem Geschäftslokal selbst tätig sind oder zu Hause arbeiten (Heimarbeiter).

In Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse bringt § 18 eine dem Gesetz von 1896 noch fremde Spezialbestimmung, deren Entstehung folgendermaßen motiviert wird:

„Nach einer andern Richtung hin erscheint der Ausbau der Vorschriften über den Schutz anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unlautere Ausnutzung im Erwerbsleben angezeigt. Aus den Kreisen der Stikkerei- und Spitzenindustrie ist über den Mißbrauch Klage geführt worden, der von Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen getrieben wird. Diese Unternehmer, meist sogen. Lohnmaschinenbesitzer, benutzen die Schablonen zur Herstellung von Waren, die sie zum Schaden des Auftraggebers auf eigene Rechnung vertreiben. Es wird berichtet, daß Aufkäufer die Betriebsräume der Lohnmaschinenbesitzer besuchen, von den dort für die Fabrikanten in Arbeit befindlichen Spitzen und Stickereien die ihnen am gangbarsten erscheinenden Muster auswählen und diese von dem Unternehmer mit der Schablone der Fabrikanten ausführen lassen. Ähnliche Mißbräuche kommen auch auf anderen Industriegebieten vor. Da

die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, um solchen Verfehlungen gegen Treu und Glauben, welche ebenso verwerflich sind wie der im Wettbewerbsgesetz bereits unter Strafe gestellte Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen, wirksam entgegenzutreten, hat der Entwurf darüber durch Gewährung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Rechtsbehelfe ausdrücklich Bestimmung getroffen." [7])

Keinen Unterschied macht es für die Anwendung dieser Bestimmung, ob der Dienstvertrag ein dauernder ist, oder ob der Arbeiter nur vorübergehend seine Beschäftigung findet.[8]) Ob man ein Entgelt verabredet hat, ist ebensowenig von Belang als in welcher Form eine zugesicherte Entlohnung gewährt wird, ob in Geld oder in Naturalleistung, ob der Lohn nach der Zeit oder nach dem Stück verabredet wird. (Tagelohnarbeiter — Akkordarbeiter).

Auch das Gesinde gehört hierzu, sofern es die Gesindearbeiten zum Gewerbebetrieb leistet.

RGSt. Bd. 9 S. 265. Fuld, S. 467. Pinner-Eyck, S. 148. Rosenthal, S. 396.

c) Lehrlinge.

In der Reichstagskommission 1896 wurde beantragt, die Worte „oder Lehrling" zu streichen. Der Antrag wurde damit begründet, daß die Lehrlinge sich durchgängig in noch sehr jugendlichem Alter befinden, in dem es eine besondere Härte sei, sie vor den Strafrichter zu ziehen, zumal zu erwarten sei, daß bei ihnen solche Handlungen der Regel nach aus Leichtsinn und nicht aus Eigennutz vorkämen. Dem wurde indessen entgegengehalten, daß, wenn man selbst das Wort „Lehrling" streiche, der Lehrling doch

---

[7]) S. Begründung, abgedruckt bei Pinner, Unl. Wettbewerb, zu § 18 Anm. 1. 6. Aufl. Berlin 1912, Guttentag.

[8]) A. M. Müller, S. 168, der eine „gewisse Stetigkeit der Dienstbeziehungen" verlangt.

immer ein Angestellter bleibe und den Vorschriften des Paragraphen unterliegen würde.[9])

Eine Definition des Lehrlings gab die Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 in § 115:

> „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird." [10])

Die Novelle vom Jahre 1878 strich diesen § 115, da diese Begriffsbestimmung ungenügend sei.

Unter Lehrling ist diejenige Person zu verstehen, die auf Grund eines Lehrvertrages zum Zweck des Erlernens einer kaufmännischen oder technischen Fähigkeit in einem Betriebe beschäftigt wird.[11])

Gleichgültig ist die Art des Betriebes. Ob der Lehrling Gewerbe- oder Handlungslehrling ist, ob er im Handwerk oder im Industriebetriebe sich betätigt, oder ob er den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erlernt, macht keinen Unterschied. Die Dauer des Lehrvertrages spielt ebensowenig eine Rolle wie die Frage, ob der Lehrling entlohnt wird oder ob ein Lehrgeld bezahlt wird.

Finger, S. 382. Fuld, S. 467. Hauß, S. 87. Kunreuther, S. 54. Pinner-Eyck, S. 148.

So kann demnach das Delikt (Abs. 1 § 9 des Reichsgesetzes von 1896 wie § 17 Abs. 1 des jetzt geltenden Gesetzes von 1909) nur von einem bestimmten und zwar sehr eng begrenzten Kreis von Personen begangen werden, nämlich nur von denjenigen, welche in einem bestimmten, nach her-

---

[9]) Reichstagskommissionsbericht S. 28. Lobe, Bd. III, Materialien S. 198.

[10]) v. Landmann, Kommentar z. Gewerbeordnung. § 126 Anm. 4 S. 92. 1. Aufl. Nördlingen 1884.

[11]) v. Landmann, Gewerbeordnung. § 126 Anm. 3a.

gebrachter Anschauung auf Vertragstreue einerseits und auf Vertrauen andererseits gebauten Verhältnisse zu dem Inhaber des Geschäftsbetriebes, dem das fragliche Geheimnis zugehört, stehen, also in einer gewissen stetigen Beziehung zu einem solchen Unternehmer auf Grund eines mit ihm geschlossenen Dienstvertrages zur Leistung entweder technischer oder kommerzieller oder nur mechanischer Dienste sich befinden oder befunden haben, kurz: „das gesamte angenommene, nicht selbständige, dem Prinzipal untergebene Dienstpersonal vom höchsten geistigen Arbeiter bis herab zum niedersten Handarbeiter. . . .

. . . . Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es dabei ohne Belang, ob dies männliche oder weibliche Personen sind, ob sie Inländer oder Ausländer sind, ob sie als Fabrik- oder Heimarbeiter beschäftigt werden, ob sie unbedingt oder auf Probe angenommen worden sind, ob sie auf Grund schriftlichen Vertrages oder formlos angestellt sind, ob sie bezahlt werden oder keine Vergütung erhalten, ob ihnen Tantieme oder kein Anteil am Geschäftsgewinn zugestanden ist." [12])

2. Geschäftsbetrieb.

Der Gegenstand des Schutzes der §§ 17 und 20 sind ebenso wie früher nach dem Gesetz von 1896 §§ 9 und 10 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, d. h. die Kenntnis von Tatsachen, die für einen „Geschäftsbetrieb" bedeutsam und wesentlich sind. Der Begriff des Geschäftsbetriebes, der gleich dem „Erwerbsgeschäft" in § 6 des Gesetzes von 1896, § 14 des Gesetzes von 1909, zu nehmen ist, ist im weitesten Sinne des Wortes zu fassen und bedeutet die Ausübung jeder auf Erwerb zielenden Tätigkeit, er umfaßt demnach neben dem Gewerbebetrieb und dem Betrieb des Handels auch den der Landwirtschaft.

RGSt. Bd. 35 S. 271. J. W. 1897 S. 212, 1901 S. 86.

[12]) M. Hesse, Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland. S. 46 ff. Leipzig 1906.

Das Reichsgericht verneint den Gewerbebetrieb bei den Angehörigen der liberalen Berufe, deren Tätigkeit einen rein wissenschaftlichen oder künstlerischen Charakter trägt,[13]) führt aber in J. W. 1897 S. 212 aus:

„Jede wirtschaftlich abzuschätzende Leistung ist gewerblich, auch wenn dieselbe einer literarischen Tätigkeit entspringt."

Es ist keineswegs einzusehen, weshalb das oberste Gericht diesen „operae liberales" eine Sonderstellung einräumen will, um so weniger, weil die Grenze zwischen rein künstlerischer und kunstgewerblicher Betätigung stets eine flüssige sein wird, und das Reichsgericht sich selbst in Widerspruch setzt mit seiner früheren Entscheidung, in der das Gewerbe definiert wird als: „durch eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit gekennzeichnet".[14])

Die frühere Anschauung des Reichsgerichtes bezüglich des Charakters des ärztlichen Berufes und der Anwaltstätigkeit wird am besten gekennzeichnet durch eine oberstgerichtliche Rechtsprechung vom 11. Juni 1907, wo gesagt wird:

„Die sich unter staatlicher Autorität durchsetzende sittliche Überzeugung und die tatsächliche Sitte der deutschen Ärzte gehen dahin, daß der ärztliche Beruf wie der Rechtsanwaltsberuf als „Gewerbe", d. h. als eine Einnahmequelle, als ein auf Geldverdienen gerichtetes Unternehmen nicht ausgeübt wird und nicht ausgeübt werden darf. Die Überzeugung von dem höheren sittlichen Zweck beider Berufe greift über die Standeskreise hinaus; sie ist eine allgemeine. . . .

. . . . Nach den Sittenanschauungen nicht nur der Ärzte und Rechtsanwälte selbst, und nicht nur der

---

[13]) RGZ. Bd. 39 S. 137.
[14]) RGZ. Bd. 37 S. 297.

sonst höher gebildeten Volkskreise, sondern des gesamten deutschen Volkes stehen die allgemeinen Interessen dienenden Berufe des Arztes und des Rechtsanwaltes über dem Niveau einer Gelderwerbstätigkeit und dürfen auf die Stufe eines gewerblichen Unternehmens nicht herabgezogen werden." [15])

Mit der Erklärung, „daß die Tätigkeit des Arztes wegen ihres wissenschaftlichen und sittlichen Interesses außerhalb des materiellen Gewerbebegriffs stehe", [16]) kann man sich jedoch nicht befreunden.

In den neueren Entscheidungen ist denn auch das Reichsgericht bezüglich der ärztlichen Tätigkeit der Meinung beigetreten, daß die ärztlichen Leistungen als gewerbliche anzusehen sind.

„Der Gesetzgeber wollte die ärztlichen Leistungen als solche gewerblicher Art betrachtet wissen und zwar zu ihrem Schutze", [17]) man denke an das gefährliche Treiben der Kurpfuscher.

Die Tätigkeit der Beamten, die in staatlichen und kommunalen Diensten stehen, fällt nicht unter den Begriff des Geschäftsbetriebes, ebenso kann die Tätigkeit der Geistlichen nicht als gewerbliche Betätigung betrachtet werden.

Sehr bestritten ist, ob die Rechtsanwälte eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen können.

Man wird diese Frage aus der Erwägung heraus bejahen können, daß das Endziel der Anwaltstätigkeit „eine auf Gewinn des Lebensunterhaltes gerichtete, dem Publi-

---

[15]) RGZ. Bd. 66 S. 148.

[16]) RGZ. Bd. 64 S. 155 ff., Bd. 66 S. 139, 143. D. J. Z. 1907 S. 939, 967.

[17]) J. W. 1908 S. 250. RGSt. Bd. 35 S. 268 ff., Bd. 37 S. 173, Markenschutz und Wettbewerb Bd. 10 S. 194.

kum dargebotene, beratende und helfende praktische Tätigkeit" ist.[18])

Lobe, Bd. I S. 19. Pinner-Eyck, S. XV. A. A. Finger, S. 380. Rosenthal, S. 22, der in der Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher eine quasi-amtliche Tätigkeit erblickt.

Das Reichsgericht hat zu der Frage, ob auch Rechtsanwälte den Schutz der §§ 17, 20, früher §§ 9, 10, in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, noch nicht Stellung genommen. Treffend sind die hierauf bezüglichen Ausführungen von Pinner, die hier anzuführen verstattet sei:

„Es wird einerseits hervorgehoben, daß Anwälte eine öffentliche Stellung haben,[19]) was in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, da sie nur gewisse öffentlichrechtliche Funktionen besitzen, andererseits, daß die Rechtsanwaltsordnung ausschließlich ihre Tätigkeit ordne. Auch letzter Grund vermag nicht zu überzeugen. Die Anwaltsordnung regelt das Verhältnis des Rechtsanwaltes zu seinen Klienten und bestimmt ferner für pflichtwidriges Verhalten Disziplinarstrafen. Das erstere kommt bei der Frage nicht in Betracht, da das Gesetz über unlauteren Wettbewerb nur für das Verhältnis der Gewerbetreibenden unter sich gegeben ist, das letztere nicht, weil der Umstand, daß eine Handlung nach anderen Gesetzen mit Strafe bedroht ist, nicht hindert, daß nach dem vorliegenden Gesetz ein Vorgehen hergeleitet wird. Da Rechtsanwälte neben ihren sonstigen Funktionen im obenbezeichneten Sinne gewerblich tätig sind, so findet daher auch auf sie das Gesetz Anwendung. Nähme man dies nicht an, so würde ihnen auch der Schutz gegen etwaigen unlau-

---

[18]) RGE. vom 3. Juli 1903 in D. J. Z. 1903 Bd. 8 S. 478.

[19]) Rausnitz, in Gewerblicher Rechtsschutz 1898 S. 92, RGSt. Bd. 34 S. 271.

teren Wettbewerb der Winkelkonsulenten nicht gegeben sein." [20])

3. „Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden."

Entsprechend dem Wortlaut dieser Strafvorschrift kann der Geschäftsuntergebene nur bestraft werden, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verraten hat, die ihm „vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden" sind. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll dabei die Verpflichtung der Angestellten zur Verschwiegenheit nicht auf die ihnen bei der Arbeitsteilung zugewiesenen, also in den Grenzen ihrer Dienstgeschäfte liegenden Angelegenheiten beschränkt sein. „Es ist vielmehr", wie die Begründung der Gesetzesvorlage ausführt, „in dem persönlichen Charakter des Dienstverhältnisses ebenso wie in dem praktischen Bedürfnis begründet, auch solche Geschäftsgeheimnisse vor Verrat zu schützen, von denen ein Angestellter außerhalb des Bereiches seiner Obliegenheiten etwa durch zufällige Umstände Kenntnis erlangt hat." [21])

Die Schweigepflicht der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge erstreckt sich auf alle die Geheimnisse, von denen sie auf Grund oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, ob sie die Kenntnis durch mündliche oder schriftliche Mitteilung, durch Einsicht von Büchern, Korrespondenzen, Zeichnungen, Plänen, durch Beobachtung des Betriebes oder auf anderen Wegen erlaubter oder unerlaubter Art gewonnen haben, ist unerheblich. [22])

---

[20]) Pinner-Eyck, S. XV. Fuld, in J. W. 1911 S. 15. A. M. Rosenthal, in J. W. 1911 S. 178.

[21]) Begründung S. 24 ff. RGSt. Bd. 33 S. 356.

[22]) RGSt. Bd. 32 S. 219.

Das dienstliche Verhältnis bezieht sich, wie Fuld, S. 468, sich ausdrückt, auf das ganze Geschäft und dessen sämtliche Geheimnisse. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den einzelnen Teilen des Geschäftsbetriebes und der dienstlichen Tätigkeit. Deshalb ist der Techniker bezüglich der Geschäftsgeheimnisse ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der Buchhalter hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse, um so mehr, weil eine Scheidung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den meisten Fällen nicht möglich sein wird.[23])

„Anvertraut" sind die Geheimnisse dann, wenn sie dem Angestellten von dem Geschäftsinhaber oder in dessen Vertretung von einer anderen Person, die Kenntnis von dem Geheimnis hat, mitgeteilt wurden, wobei es belanglos ist, ob das Mitteilen persönlich, mündlich oder schriftlich geschieht. Es ist nicht notwendig, daß ausdrücklich auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht wird, es genügt, wenn der Empfänger der Mitteilung nach dem Inhalte des Geheimnisses oder aus den obwaltenden Umständen ersehen mußte, daß der Wille des Prinzipals auf Geheimhaltung der Tatsache zielte.[24])

„Sonst zugänglich geworden" sein, d. h. ohne besonderes Anvertrauen, können dem Geschäftsbediensteten Geheimnisse durch Einblick in Bücher, Briefe, Maschinen oder durch Kenntniserlangung von Mitangestellten.[25]) Mit Recht weist Kahn-Weiß, S. 291, darauf hin, daß der Geschäftsreisende, der den von ihm seinem Hause zugeführten Kundenkreis Dritten verriete, ein Geschäftsgeheimnis verraten würde, das ihm zwar nicht anvertraut, aber doch „sonst zugänglich geworden" ist.

---

[23]) Gesetz S. 114.

[24]) RGSt. Bd. 13 S. 62, Bd. 26 S. 6. RGZ. Bd. 30 S. 383. Finger, S. 383. Fuld, S. 469. Pinner-Eyck, S. 148.

[25]) RGSt. Bd. 33 S. 356.

Sehr bestritten ist, ob die durch die Tätigkeit der Angestellten geschaffenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, insbesondere Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen schon vorhandener Erfindungen als Geheimnisse im Sinne des § 17 zu erachten sind. Zunächst gehören hierher die sogenannten Etablissementserfindungen, die ohne Zweifel dem Geschäftsherrn, dem Inhaber des Betriebes, zukommen.[26]) Als solche gelten: „Erfindungen, an denen eine Mehrheit von Personen derart mitgewirkt hat, daß eine persönliche Urheberschaft sich nicht feststellen läßt."[27]) Die Erfindung, die der Angestellte in Erfüllung einer dienstlichen, auf einem besonderen Auftrag beruhenden Aufgabe gemacht hat oder die in den Rahmen der vertragsmäßigen Dienstobliegenheiten des Angestellten fällt, gehört dem Dienstherrn und ist als „anvertraut" zu betrachten.[28])

Es ist selbstverständlich, daß die sogenannten freien Erfindungen des Angestellten, die er außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit auf einem Gebiete macht, das seinen sonstigen Diensterfüllungen fremd ist, nicht dem Geschäftsherrn sondern ihm gehören.

Dasselbe gilt auch für das Verhältnis zwischen dem Staate und seinen Beamten.[29])

4. a) „Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses."

Die Ansichten darüber, ob Geheimnisse nur während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses des Angestell-

---

[26]) RGSt. Bd. 32 S. 216 ff.

[27]) Damme, Das deutsche Patentrecht. S. 246. 2. Aufl. Berlin 1911.

[28]) RGSt. Bd. 32 S. 136. Recht 1908 Beilageband S. 580 Nr. 3205.

[29]) Gewerblicher Rechtsschutz 1898 S. 186. Seligsohn, Patentgesetz. S. 103. 5. Aufl. Berlin 1912. Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages.

ten oder darüber hinaus gesetzlich geschützt werden sollten, waren geteilt. Der Regierungsentwurf vom 3. Dezember 1895 „hat davon Abstand genommen, die Angestellten auch nach Lösung des Dienstverhältnisses für eine bestimmte Frist an die Wahrung von Geheimnissen zu binden. Er beschränkt grundsätzlich die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses und sucht für die darauffolgende Zeit die Interessen der Dienstherren und der Angestellten in der Weise auszugleichen, daß er erstere in die Lage versetzt, durch eine besonders auszustellende Urkunde sich der Verschwiegenheit ihres Personals zu versichern". Diese letztere Bestimmung wurde von der Reichstagskommission 1896 einstimmig gestrichen und der Grundsatz aufgestellt, „daß, nachdem jemand sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnherrn beendigt habe, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse sei."

Bei dem Regierungsentwurf vom 11. Januar 1909 wurden die Wünsche, die eigentlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1896 nicht ganz verstummt waren, wieder rege, nämlich die in § 17 bezeichneten Handlungen unter Strafe zu stellen, auch wenn sie nach dem Aufhören des Anstellungsverhältnisses begangen sind. Und so wurde in der Reichstagskommission der Antrag gestellt, hinter „Dienstverhältnisses" einzufügen: „oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung desselben", der jedoch abgelehnt wurde. Der Entwurf sprach ursprünglich von der Geltungsdauer des „Dienstvertrages". Die Ersetzung des Wortes „Dienstvertrages" durch „Dienstverhältnis" sollte klarstellen, „daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf welche er geschlossen ist, aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, für den nunmehr in keinem kontraktlichen Verhältnisse mehr stehenden Angestellten die

Beschränkung nicht mehr gilt und derselbe in die freie Verfügung über sein Wissen und Können gesetzt wird".[30])

Aus der Fassung des Gesetzes folgert Hauß, S. 89, daß der Angestellte, welcher den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen beabsichtigt, nur den Dienst zu verlassen brauche, um sich gegen eine strafrechtliche Verfolgung zu sichern.[31]) Dies würde zu weit führen. Nach richtiger Ansicht bleibt die Schweigepflicht bis zum Ablauf des Vertrages dann bestehen, wenn der Angestellte ohne einen legalen Grund seine Stellung aufgibt, ohne den Vertrag innezuhalten, ferner aber auch dann, wenn er durch kontraktwidriges Handeln den Geschäftsherrn zu seiner sofortigen Entlassung gezwungen hat.[32]) Sonst würde, wie Müller, S. 178, bemerkt, ein Verrat beabsichtigender Angestellter sich beeilen, möglichst rasch aus dem Dienstverhältnisse durch pflichtwidriges Benehmen seinerseits zu kommen.

Anderseits ist aber auch anzunehmen, daß, wenn nicht der Angestellte, sondern der Prinzipal Veranlassung zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses gibt, HGB. § 71, Gew.O. §§ 124, 133 d, oder ohne gerechten Grund den Angestellten entläßt, der Geschäftsbedienstete nicht länger an die Schweigepflicht sich gebunden zu fühlen braucht und anderseits der Prinzipal sich nicht auf den von ihm selbst gebrochenen Kontrakt behufs Bestrafung des Angestellten berufen kann.

Grundsätzlich muß für die Dauer der Schweigepflicht die Dauer des tatsächlichen Dienstverhältnisses maßgebend sein. Das Fortbestehen des Dienstverhältnisses ist nicht

---

[30]) Kommissionsbericht S. 28. RGZ. Bd. 65 S. 333.

[31]) Daniel, S. 159.

[32]) RG. in Unl. Wettbewerb Bd. 2 S. 40. BGB. § 626. HGB. § 72. Gew.O. §§ 121, 123, 124a, 133c. Finger, S. 385. Fuld, S. 472.

daran geknüpft, ob die Dienste des Angestellten tatsächlich in Anspruch genommen werden, nur eine endgültige Beendigung des Dienstverhältnisses löst die Schweigepflicht. Dem Aufhören des Dienstverhältnisses nicht gleich zu achten ist, wenn der Angestellte durch vorübergehende Einberufung zum Militärdienst oder durch Krankheit an der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten verhindert ist, oder das Dienstverhältnis durch Urlaub unterbrochen wird. Daß auch der zwischen der Kündigung und dem Vertragsablauf begangene Geheimnisverrat strafbar ist, bedarf keiner Begründung.[33]) Leistet der Angestellte Dienste schon vor dem im Dienstvertrage vorgesehenen Zeitraum oder setzt er sie nach vertragsmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses fort, so erstreckt sich die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses auch auf diesen Zeitraum.

Finger, S. 386. Fuld, S. 473. Kunreuther, S. 54. Pinner-Eyck, S. 149.

Nach den gesetzlichen Vorschriften steht mithin dem Angestellten das Recht zu, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses das Geheimnis selbst zu verwerten, jedoch ist die Mitteilung eines anvertrauten Geheimnisses an Dritte während dieser Zeit unbefugt, nach Beendigung des Dienstverhältnisses aber vom Rechte erlaubt.

Über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus besteht kein strafrechtlicher Schutz gegen Geheimnisverrat.[34]) Im Regierungsentwurf des Gesetzes von 1896 sollte der strafrechtliche Schutz unter gewissen Voraussetzungen das Dienstverhältnis überdauern, doch wurde diese Bestimmung nicht Gesetz. Denn man war der Ansicht, „daß dadurch das Geschäftspersonal völlig in die Gewalt des Geschäftsherrn gegeben wäre, daß besonders leicht der

[33]) A. A. Urteil d. 2. K. f. Handelssachen, kgl. LG. I Berlin vom 11. März 1901, mitgeteilt in Recht 1901 S. 182.

[34]) RGSt. Bd. 33 S. 65, Bd. 39 S. 83.

Fall eintreten könne, daß der Geschäftsherr von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlange, das gefunden zu haben das persönliche Verdienst des letzteren sei, daß er also die wirtschaftliche Macht, welche er als Fabrikherr habe, benutze, um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit sich erworben habe und als Mittel betrachte, seinen Weg durch das Leben zu nehmen". [35]) Eine solche Beschränkung erheischt auch das Interesse des Staates, da eine Geheimhaltung für immer oder für unverhältnismäßig lange Zeit dem Fortschritt der Industrie zuwiderläuft.

4. b) Vertragliche Bindung über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Die Bestimmungen des § 17, früher § 9, können aber durch kontraktliche Vereinbarungen für den Einzelfall beliebige Abänderungen erfahren, insbesondere kann die Schweigepflicht durch vertragliche Abmachungen gegen Verabredung einer Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung über die Zeit des Dienstverhältnisses hinaus ausgedehnt werden, denn es darf nicht verkannt werden, daß ein Geschäftsherr ein begründetes Interesse daran hat, die Verfügung über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sich so lange vorzubehalten, bis er für alle seine Mühen und Auslagen wenigstens einen Teil der Früchte seiner Saat geerntet hat. Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß nur allzuoft derartige „Kuliverträge" mit Blut geschrieben sind, durch die dem Angestellten die Hände vollkommen gebunden werden, verdanken diese sogenannten „Geschäftsordnungen", die Singer als „Sklaven- und Zuchthausordnungen" bezeichnet, [36]) doch in den meisten Fällen ihre Entstehung der Notlage des Arbeitsuchenden, und das

[35]) Bericht S. 22.
[36]) Erste Reichstagslesung, 7. Sitzung, 13. Dezember 1895.

Verlangen, seine materielle und soziale Stellung zu verbessern, täuscht ihn über die Schwere der zu übernehmenden Verpflichtungen hinweg.

Derartigen Abmachungen einen Riegel vorzuschieben, dient BGB. § 138. Kraft dieser Bestimmung sind alle Vereinbarungen, die zwischen Geschäftsherrn und Angestellten über die Ausdehnung der gesetzlichen Schweigepflicht gepflogen werden, für ungültig zu erklären, wenn die Klausel sich als eine „gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung" [37]) darstellt.

Auch die Bestimmungen der §§ 74, 75 HGB. schränken die Vertragsfreiheit erheblich ein in der Erwägung, daß sich hier zwei Vertragsschließende gegenüberstehen, deren wirtschaftliche und soziale Stellung sehr divergiert. [38]) In diesem Sinne schreibt das Gesetz bezüglich der „Konkurrenzklausel" vor, daß eine solche Vereinbarung zwischen Prinzipal und Angestellten nur insoweit für letzteren verbindlich ist, „als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten ausgeschlossen wird". [39])

---

[37]) Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. S. 67. Berlin 1897, J. Guttentag.

[38]) Diese gesetzgeberische Tendenz — Schutz des wirtschaftlich Schwachen — wird noch schärfer betont in dem Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914. Reichsgesetzblatt Jahrg. 1914 Nr. 35.

[39]) RGZ. Bd. 20 S. 106, Bd. 31 S. 97, Bd. 33 S. 141. Gareis, Handelsgesetzbuch. München 1909. ROHG. Bd. 15 S. 164, Bd. 16 S. 160, Bd. 21 S. 262. Pabst, Grundriß des Handelsrechts. Berlin 1906. D. J. Z. 1908 Nr. 1 S. 362. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. § 74 Anm. 8. 9. Aufl. Berlin 1912.

5. Mitteilungen.

Unerlaubt ist nach § 17, 1 des Gesetzes, früher § 9, 1, die unbefugte Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an andere. Das Gesetz als auch die Motive schweigen, was unter „mitteilen" im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei. Das „Mitteilen" des § 17 ist in demselben Sinne zu verstehen wie das „Offenbaren" im § 300 StGB.[40]) Als Mitteilung kann jede Form der Bekanntgabe betrachtet werden, sie kann sich äußern als mündliche, schriftliche oder symbolische. Nicht nur in Betracht kommt ein positives Tun, sondern auch unter Umständen schon ein Geschehenlassen, soweit dieses einem positiven Tun gleichkommt, so z. B. ein Angestellter läßt absichtlich Briefe oder Zeichnungen mit Geheimnissen liegen oder vergißt mit Absicht die Schlüssel vom Geheimarchiv abzuziehen, um einem anderen Möglichkeit zur Kenntnisnahme von Geschäftsgeheimnissen zu geben.

Wie in den Reichstagsverhandlungen betont wurde, liegt eine Mitteilung auch dann vor, wenn ein Angestellter eines Betriebes den Angestellten der Konkurrenzfirma in den geheimen Herstellungsräumen der Fabrik als angeblichen Verwandten herumführt und diesen so in die Geheimnisse einweiht.[41])

Auch eine öffentliche Bekanntgabe fällt unter den Begriff der Mitteilung, so die Anmeldung zum Patent.[42]) Unerheblich ist, ob der Mitteilende das Geheimnis selbst schon vorher kennt, es genügt, daß er sich des Geheimnisverrats bewußt ist.[43]) Auch der Umstand, daß der andere schon von dem Geheimnis Kenntnis hatte, schließt § 17, 1 nicht

---

[40]) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Bd. II § 300 Anm. 8. Berlin 1910.

[41]) Stenogr. Berichte S. 1725.

[42]) J. W. 1901 S. 284 Nr. 9.

[43]) D. J. Z. 1898 S. 82.

aus, sofern nur dem Mitteilungsempfänger durch diese Kenntnis Mittel und Wege zur Verwertung des Geheimnisses gegeben werden.[44])

Einen Streitpunkt bildet die Frage, ob das Verwerten eines Geheimnisses für eigene Zwecke der „Mitteilung" gleichsteht. Diese Frage ist wohl zu verneinen, und zwar schon deshalb, weil hierin eine Benachteiligung der Angestellten zu erblicken wäre. Dies beabsichtigt das Gesetz aber keineswegs, will es doch vielmehr „ein Schutz der wirtschaftlich Schwachen" sein. „Und so haben die Angestellten", wie Bericht 11 betont, „in ihren berechtigten Interessen eine Schädigung nicht zu besorgen. Sie können und sollen durch Bestimmungen, welche gewisse, als Geheimnisse zu betrachtende Besonderheiten und Eigentümlichkeiten eines geschäftlichen oder industriellen Betriebes an die Schweigepflicht binden, im übrigen nicht gehindert werden, die in einer Dienststellung gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse zu ihrem späteren Fortkommen nutzbringend zu verwenden."[45])

So hat auch das oberste Gericht entschieden, daß von unlauterem Wettbewerb nicht die Rede sein kann, wenn die Absicht des Angeklagten nur dahin ging, ein in einem Geschäftsbetriebe erfahrenes Geheimnis zu benutzen, um sich für den persönlichen Gebrauch eine wohlfeilere Bezugsquelle für einen Gebrauchsgegenstand zu verschaffen.[46]) Hieraus ergibt sich, daß dem Angestellten auch während der Dauer des Dienstverhältnisses die Verwertung der Geheimnisse seines Dienstherrn zu eigenen Zwecken gestattet

---

[44]) RGSt. Bd. 39 S. 86. J. W. 1906 S. 797 Nr. 71.

[45]) Binding, Bd. I S. 513, 1 f.

[46]) RGSt. Bd. 32 S. 27.

ist, ohne daß jedoch dabei eine Mitteilung an andere stattfinden darf.[47])

Vollendet ist die Mitteilung dann, wenn der andere Kenntnis von dem Geheimnis genommen hat, die Möglichkeit der Kenntnisnahme, z. B. Liegenlassen von Briefen und Zeichnungen ist noch nicht als Mitteilung anzusehen. Ebenfalls erfüllen alle Handlungen, die der Mitteilung vorausgehen, z. B. ein Angestellter sichert einem Dritten zu, ihm einen Einblick in die Betriebsgeheimnisse zu gewähren, noch nicht den Tatbestand des § 17 Abs. 1.

Finger, S. 394. Kahn-Weiß, S. 298.

Auch das Unternehmen eines Geheimnisverrates von seiten eines Angestellten, d. h. alle zur Tat nötigen Vorbereitungshandlungen geben noch keine Veranlassung, den § 17 Abs. 1 anzuwenden, sofern die Tat noch nicht zur Ausführung gelangt.

6. „An andere."

Anderen gegenüber muß die Mitteilung gemacht sein, wobei es unerheblich ist, ob die Mitteilung an einzelne andere oder an einen unbestimmten Kreis von anderen Personen gelangt. Es genügt, wenn eine einzige Person Kenntnis erhält.[48])

Unter „andern" sind alle die Personen zu verstehen, die nach dem Willen des Geschäftsherrn von den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen keinerlei Kenntnis erhalten sollen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der „andere" eine außerhalb des Geschäftsbetriebes, in dem der Angestellte bedienstet ist, stehende Person ist oder nicht, so daß auch in der Mitteilung von seiten eines Angestellten

---

[47]) RGSt. Bd. 33 S. 6. August Finger, Verletzung der Geheimsphäre, in Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Besond. Teil Bd. 8 S. 379. Berlin 1906. Pinner-Eyck, S. 151.

[48]) Olshausen, § 300 Anm. 8.

eines Geschäftsbetriebes an einen andern Angestellten desselben Geschäftsbetriebes eine nach § 17 Abs. 1, § 9 Abs. 1 des Gesetzes von 1896, unzulässige Handlung erblickt werden kann. Gleichgültig ist es auch, ob „der andere" schon vorher auf andere Weise Kenntnis von dem Geheimnis erlangt hat oder nicht, ob die Mitteilung nur für den Mitteilungsempfänger bestimmt ist und dieser sie für sich verwertet oder als Mittelsperson das Geheimnis weiter mitteilt.

Daniel, S. 157. Finger, S. 393. Hauß, S. 90. Kahn-Weiß, S. 298. Kunreuther, S. 53. Müller, S. 179. Pinner-Eyck, S. 151.

Der „andere" kann auch der künftige Gesellschafter des Mitteilenden sein.[49])

7. „Unbefugt."

Nur die Mitteilung eines dem Angestellten „vermöge des Dienstverhältnisses anvertrauten oder sonst zugänglich" gewordenen Gewerbegeheimnisses des Geschäftsherrn an einen andern von seiten des Angestellten ist als unzulässig dann anzusehen, wenn sie „unbefugt" geschieht. Wann aber eine solche Mitteilung als befugt oder unbefugt zu erachten ist, darüber gibt der Gesetzestext ebensowenig wie die Motive einen Aufschluß.

Als „unbefugt" im Sinne dieser Gesetzesstelle kann jede Mitteilung gelten, die der Mitteilende gegen die stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubnis des Geschäftsinhabers einem andern gegenüber macht, sofern nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften die Offenbarung der Gewerbegeheimnisse gestatten, ja sogar gebieten.[50]) Das in

[49]) J. W. 1902 S. 610. Unl. Wettbewerb Bd. 2 S. 38, 40.

[50]) StGB. § 139. MilStGB. vom 20. Juni 1872, §§ 60, 77, 104. Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884, § 13. Olshausen, § 300 Anm. 9. v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. § 300. Leipzig 1884.

§ 11 StGB. behandelte „Wortprivileg" der Abgeordneten wird sich wohl zweifellos hier anwenden lassen, so daß die Mitteilung, die ein Abgeordneter in Ausübung des parlamentarischen Berufes über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse macht, als „befugt" gelten kann. Die Meinung von Fuld, S. 477, der eine derartige Mitteilung als „unbefugt" erachtet, führt indessen zum gleichen Ergebnis, da das dem Abgeordneten vom Gesetz gewährte Privileg Freiheit von jeder kriminellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit für diese bedeutet.[51])

Streitig ist, ob die Erklärung, die ein Zeuge oder ein Sachverständiger abgibt, ohne von dem Recht der §§ 383 Abs. 5, 384 Abs. 3, 408 ZPO. sowie §§ 52, 76 StPO. Gebrauch zu machen, als eine unbefugte anzusehen ist oder nicht.

Diese Frage wird von einer Reihe von Kommentatoren bejaht, von andern verneint. Diejenigen, die zur Bejahung der Frage kommen, gehen von der Erwägung aus, daß das Verhältnis zwischen Angestellten und Geschäftsherrn in der Treupflicht des Angestellten letzterem gegenüber gipfele, die die Pflicht der Geheimhaltung aller Gewerbegeheimnisse des Geschäftsinhabers in sich trage, sofern nicht ein Gesetz die Kundgebung entweder positiv erfordert oder für zulässig erachtet oder eine Mitteilung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Prinzipals an andere durch den Angestellten auf Grund des allgemeinen Sittengesetzes für befugt erachtet werden kann.

Mitteilung im öffentlichen Interesse bedingt oder im Falle eines Notstandes StGB. § 54. Auch die Mitteilung als Ausfluß des Notwehrrechtes ist eine befugte, wenn sie sich auch als solche nicht wie eine Handlung nach StGB.

---

[51]) Vergl. Reichsverfassung, Art. 30, 31.

§ 139 als eine pflichtgemäße darstellt, ist sie doch eine berechtigte Handlung.[52])

Nun gewährt im Zivil- und Strafprozeß das Gesetz in den angegebenen Bestimmungen dem Zeugen sowie dem Sachverständigen das Recht zur Zeugnisverweigerung über alle den Gegenstand des Geheimnisses bildenden Tatsachen. Da die Prozeßgesetze dem Angestellten die Gelegenheit bieten, jener Treupflicht seinem Prinzipal gegenüber nachzukommen, so würde er gegen seinen Geschäftsherrn nicht treu handeln, wenn er von dem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen würde, sofern seine Aussage geeignet wäre, Gewerbegeheimnisse seines Geschäftes zu enthüllen. Das Recht, seine Aussage in solchen Fällen zu verweigern, charakterisiert sich geradezu als Zeugnisverweigerungs p f l i c h t, wenn es gilt, der in der ganzen Stellung des Angestellten zu seinem Prinzipal begründeten Verschwiegenheitspflicht zu entsprechen. Deshalb würde sich ein Angestellter, wenn er als Zeuge oder Sachverständiger über Tatsachen aussagt, welche die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gefährden, sich eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 1, früher § 9 Abs. 1, schuldig machen.[53])

Die entgegengesetzte Ansicht, die abzulehnen ist, erblickt in der Zeugenaussage eine vom Staate im öffenlichen Interesse auferlegte Pflicht.

D a n i e l, S. 157. H a u ß, S. 90. K u n r e u t h e r, S. 53. M ü l l e r, S. 180. O l s h a u s e n, § 300 Anm. 9. P i n n e r - E y c k, S. 151.

Es ist aber bereits betont, daß diese öffentliche Pflicht gewisse Grenzen hat, die zu beobachten der Angestellte

---

[52]) StGB. § 53. BGB. § 227.

[53]) RGZ. Bd. 53 S. 15. Unl. Wettbewerb Bd. 3 S. 21, 33. F i n g e r, S. 391. F u l d, S. 477. K a h n - W e i ß, S. 297.

seinem Geschäftsherrn gegenüber verpflichtet sein kann, wie das in unserem Falle zutrifft.

8. „Zu Zwecken des Wettbewerbes".

Der Täter muß mit der Handlung beabsichtigt haben, den Wettbewerb zu fördern. Eine Handlung geschieht dann zu Zwecken des Wettbewerbes, wenn sie darauf abzielt, „den Absatz eines Gewerbetreibenden im weitesten Sinne von demselben abzuwenden und anderen Gewerbetreibenden zuzuwenden".[54]) Die Motive, S. 18, bemerken hierzu: „Die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des geschäftlichen und persönlichen Verkehrs gestattet es nicht, jede zwar wahrheitswidrige und nachteilige, dabei aber harmlos gemeinte Äußerung mit einer zivilrechtlichen Verantwortung zu belasten. Vielmehr muß dem Zwecke des ganzen Gesetzes entsprechend hinzukommen, daß die Absicht dahin ging, durch Herabsetzung des anderen den Wettbewerb, sei es nun den eigenen oder den eines Dritten, zu fördern." Die Handlung braucht demnach nicht allein die Förderung des Absatzes des Täters und seines Geschäftsbetriebes zu bezwecken, es genügt, daß der Handelnde irgend einen Dritten, der nicht einmal von vornherein bestimmt sein muß, durch sein Tun begünstigen wollte, wobei es belanglos ist, ob der Täter für die Mitteilung ein Entgelt bezieht oder nicht.[55])

9. „Oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen."

Das Gesetz ist über die Fassung „zu Zwecken des Wettbewerbes" hinausgegangen und will auch den Verrat

---

[54]) Unl. Wettbewerb Bd. 3 S. 70.

[55]) RGSt. Bd. 32 S. 27. RGZ. Bd. 50 S. 107. Finger, S. 392. Fuld, S. 486. Rosenthal, S. 406. Gewerbl. Rechtsschutz 1911 S. 241.

bestraft wissen, der geschieht: „in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen", indem die Kommission für die Beratung des Gesetzes von 1896 von der praktischen Erwägung ausging, daß „offenbar eine solche Absicht, wobei das Motiv des Täters Rache oder Bosheit sei, mindestens in demselben, vielleicht aber in noch höherem Grade strafbar sei als die Absicht, für den Wettbewerb unlautere Mittel anzuwenden".[56])

Der Täter muß die Schadenszufügung zum Zweck seines Handelns gemacht haben, ob der Handelnde noch einen anderen Beweggrund hat, z. B. um für sich oder einen Dritten einen Gewinn oder Vorteil zu erlangen, ist unerheblich. Gleichgültig ist, ob der Verrat gegen Entgelt erfolgt oder nicht. Es ist ferner belanglos, ob auch derjenige, der die Mitteilung empfängt oder von ihr Gebrauch macht, die Schädigungsabsicht des Täters teilt oder nicht. Der Geschäftsbedienstete muß den „Inhaber des Geschäftsbetriebes" schädigen wollen, d. h. denjenigen, auf dessen Rechnung das Geschäft betrieben wird, „dem die wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebes zugute kommen, der also einerseits den Gewinn bezieht und anderseits auch das Risiko und den Verlust zu tragen hat". Erforderlich ist dabei nicht, daß er Eigentümer des Geschäftes ist, er kann auch Pächter, Mieter oder Nutznießer sein. Da das Verbot des Geheimnisverrates durch den Angestellten auf die Fälle des Handelns „zu Zwecken des Wettbewerbes" und „in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen", beschränkt ist, kann man folgern, daß § 17 Abs. 1, § 9 Abs. 1 des Gesetzes von 1896, bei allen anderen Mitteilungen von Gewerbegeheimnissen durch den Angestellten keine Anwendung findet, wenn andere Beweggründe die Veranlassung zum Geheimnisverrat gewesen sind.

---

[56]) Kommissionsbericht S. 28.

Hierher gehören alle Mitteilungen, die lediglich aus Unbedacht, Großtuerei, Neugier, Leichtfertigkeit, im Scherz oder in vermeintlicher Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht, sowie aus künstlerischem und wissenschaftlichem Interesse gemacht sind.[57])

Hesse, S. 71, führt den Fall an, daß ein Angestellter einer chemischen Fabrik die Zusammensetzung eines Stoffes dem Inhaber eines chemischen Laboratoriums verraten hat, um diesen den Ruhm eines Entdeckers in der wissenschaftlichen Welt ernten zu lassen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der beabsichtigte Schaden kein Vermögensschaden zu sein braucht, es genügt ein immaterieller oder moralischer Schaden, z. B. Schaden an der Ehre, am Kredit oder Ruf.[58])

II. § 17 Absatz 2 des Gesetzes (früher § 9 Absatz 2).

1. Kenntnisnahme.

Während im Absatz 1 nur bestimmte Personen als Subjekte des Deliktes in Frage kommen können, ist namentlich von industriellen Kreisen darauf hingewiesen worden, daß entgegen dem ersten Gesetzesentwurf, der ebenfalls nur die unbefugte Verwertung eines fremden Geheimnisses bedroht wissen wollte, wenn der Täter zu einer der drei Kategorien, nämlich der Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge zählt, auch außerhalb dieser Kreise Stehende von der Gesetzesvorschrift getroffen werden sollten, sofern sie

---

[57]) Unl. Wettbewerb Bd. 5 S. 127. Recht 1909 Nr. 2310.

[58]) RGSt. Bd. 29 S. 429. Vergl. RGSt. Bd. 33 S. 137 zu § 268 StGB. Daniel, S. 159. Finger, S. 393. Kahn-Weiß, S. 300. Müller, S. 182. Pinner-Eyck, S. 152. A. A. Rosenthal, S. 407, der nur Vermögensschaden in Frage kommen lassen will.

fremde Geheimnisse verwerten, deren Kenntnisnahme sie auf rechtswidrigem Wege erlangt haben.[59])

„In der Tat", bemerkt Bericht 12 hierzu, „ist die Verwerflichkeit der Handlungsweise in beiden Fällen die gleiche, und es wird wesentlich dazu beitragen, die Angestellten usw. vor der Versuchung zum Treubruche zu bewahren, wenn die mißbräuchliche Benutzung fremder Geheimnisse auch dritten Personen im Wege einer Strafandrohung verschränkt wird."

Die Kenntnisnahme von Gewerbegeheimnissen selbst muß der Täter auf eine im Gesetz genau bestimmte Art und Weise erlangen, wobei die Kenntnisnahme eine bestimmt sichere sein muß, die die Verwertung des Geheimnisses auch wirklich ermöglicht.

Die Kenntnisnahme muß, soweit es sich nicht um „durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen handelt", durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erfolgen.

Finger, S. 399. Fuld, S. 479.

Die Verwertung eines Geheimnisses infolge einer durch Zufall erlangten Kenntnis wird als eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 17 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes von 1896, nicht erblickt.[60])

2. „Durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen."

Nicht erlaubt ist die Mitteilung oder Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, dessen Kenntnis der Täter durch eine im § 17 Abs. 1 bezeichneten Handlung erlangt hat, wobei die im Absatz 1 bezeichnete strafbare

---

[59]) RGSt. Bd. 33 S. 65.

[60]) RGSt. Bd. 30 S. 251. Unl. Wettbewerb Bd. 1 S. 10. A. M. Rosenthal, S. 409, der die zufällige Kenntniserlangung der absichtlichen gleichgestellt wissen will.

Handlung sowohl in subjektiver als auch in objektiver Beziehung gegeben sein muß.

Finger, S. 400.

Im übrigen kann auf die vorigen Erörterungen Bezug genommen werden.

3. „Durch eigene Handlung."

Es muß hier die Kenntniserlangung auf einer eigenen Handlung des Täters beruhen; als eine solche kann eine Handlung bezeichnet werden, deren Entstehen von einem strafbaren Entschluß des Täters ausgeht, ohne daß indessen der Täter die Handlung selbst ausgeführt haben müßte.

Eine eigene Handlung liegt auch dann vor, „wenn sie von einer Person im Auftrage einer anderen, von welcher sie wirtschaftlich vollkommen abhängig ist und als deren Instrument sie lediglich erscheint, geschieht". [61])

4. „Gegen das Gesetz verstoßende Handlung."

Die eigene Handlung, durch welche die Kenntnis erlangt wird, muß verstoßen „gegen eine Gesetzesvorschrift", so lauten die Worte der Begründung, während das Gesetz den Wortlaut „gegen das Gesetz" führt. „Gegen das Gesetz" verstößt jede Handlung, die einer Bestimmung strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Inhalts zuwiderläuft, die überhaupt durch jede gültige Rechtsnorm verboten ist. Am häufigsten wird die gesetzwidrige Handlung gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen. Es kommen hier hauptsächlich die Vergehen und Verbrechen gegen das Vermögen in Betracht, wie Diebstahl, Hehlerei, [62]) Unterschlagung, Betrug, Hausfriedensbruch, Raub, Urkundenfälschung, Erpressung, Nötigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigung, Fundunterschlagung usf.

---

[61]) Müller, a. a. O. S. 186. RGSt. Bd. 38 S. 108 ff.
[62]) RGSt. Bd. 44 S. 208.

Anwendung finden hier auch die Gesetze aus der Steuergesetzgebung sowie die gewerblichen Versicherungsgesetze, soweit in diesen Bestimmungen bestimmten Personen das Geheimhalten von Gewerbegeheimnissen gesetzlich zur Pflicht gemacht ist.

Auch die Verletzung von Gesetzesbestimmungen zivilrechtlicher Natur kann in Betracht kommen, so ein Verstoß gegen BGB. §§ 823 bis 826, ferner Verletzung einer vertragsmäßig begründeten Schweigepflicht, sowie die Verleitung von Gesellen oder Gehilfen, „vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen".[63])

Meyer, S. 58, erblickt sogar in dem Aufenthalt in einem fremden Hause eine ein Privatrecht verletzende Handlung.

Daniel, S. 162. Finger, S. 401. Fuld, S. 480. Kunreuther, S. 55. Müller, S. 184. Pinner-Eyck, S. 155. Rosenthal, S. 410.

5. „Gegen die guten Sitten verstoßende Handlung."

Es lassen sich keine bestimmten Begriffsmerkmale dafür geben, was eine „gegen die guten Sitten verstoßende Handlung" sei, es wird vielmehr die Entscheidung darüber in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben müssen, wobei der Richter berücksichtigen muß: „Unsitten sind nicht maßgebend, es müssen immer gute Sitten bleiben."[64])

Nach der Definition des Reichsgerichtes sind das solche Handlungen, die nach dem Maßstab des herrschenden Volksbewußtseins dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlaufen.[65]) Hierbei ist in Rücksicht

[63]) Fall von „détournement d'ouvriers". Gew.O. § 125.

[64]) Lobe, Bd. I S. 256. Stammler, Die Lehre von dem Richtigen Rechte. S. 46 und 50. Berlin 1902. RGZ. Bd. 48 S. 125.

[65]) RGZ. Bd. 58 S. 214, Bd. 73 S. 107 ff. J. W. 1906 S. 16 Nr. 15. Unl. Wettbewerb Bd. 1 S. 130.

zu ziehen, daß die Auffassung je nach dem Ort, der Zeit oder nach den obwaltenden Umständen stetem Wechsel unterworfen ist, und sich bei den Standes- und Verkehrsanschauungen der einzelnen Berufsklassen verschiedene Begriffe bilden, denn „ob etwas gegen die guten Sitten verstößt, das kann nur beurteilt werden in Kenntnis und Würdigung der Anschauungen derjenigen Kreise, innerhalb deren der betreffende Vorgang sich abgespielt hat".[66])

Man wird als gegen die guten Sitten verstoßend im Sinne dieses Gesetzes diejenige Handlung bezeichnen können, die nach dem Anstandsempfinden aller billig und gerecht denkenden gesitteten Menschen den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspricht, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung gesetzwidrig ist oder nicht.

So gehören hierher u. a. die Kenntnisnahme von Gewerbegeheimnissen durch Aushorchen, durch Einschleichen in die Betriebsräume, durch Versprechen von Belohnung („Schmieren"). Ferner erklärt sich die Handlung eines Angestellten als ein Verstoß „contra bonos mores", wenn dieser ohne Erlaubnis und Wissen des Geschäftsherrn die Rabattkundenliste abschreibt und die Vertreterliste eigenmächtig mitnimmt. „Es verletzt jedes Anstandsgefühl und verstößt wider Treue und Glauben im Verkehr, wenn ein Angestellter ohne Wissen und Willen seines Chefs die Geschäftsbücher desselben, die ihm lediglich zur Benutzung im Interesse des Geschäftes anvertraut sind, sei es durch Abschreiben oder Mitnahme einzelner zu den Geschäftsbüchern gehöriger Listen, dazu benutzt, sich Kenntnis von den Namen und Adressen der Vertreter und Rabattkunden seines Geschäftes, sowie der Höhe des den letzteren gewährten Rabattes zu verschaffen, zu dem Zwecke, um sei-

---

[66]) Kammergerichtsurteil vom 25. Januar 1900, in D. J. Z. 1900 Bd. 5 S. 323.

nem Chef damit Konkurrenz zu machen." [67]) Auch werden hierher gerechnet das Durchstöbern von Geschäftspapieren, Herauslocken von Geheimnissen unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Trunkenheit, sowie durch Benutzung von Briefen, [68]) ferner durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn jemand falsche Angaben macht, z. B. um angeblich Wohlfahrtseinrichtungen und soziale Verhältnisse des Geschäftsbetriebes kennen zu lernen.[69])

Selbst die Ausübung eines Rechts kann unter Umständen mit Rücksicht auf den hierbei verfolgten Zweck als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung sich darstellen.[70])

Finger, S. 402. Fuld, S. 481. Pinner-Eyck, S. 155. Rosenthal, S. 411.

Bestritten ist die Frage, ob das Ausmieten von Angestellten, um hierdurch Geheimnisse zu erfahren, das in der französischen Theorie und Rechtsprechung als „détournement des commis et des ouvriers" einen Hauptfall des unlauteren Wettbewerbs darstellt, als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung aufzufassen ist.

Das Landgericht Berlin I hat mit Recht den Standpunkt eingenommen, daß das Abwendigmachen eines Angestellten des Konkurrenten als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen sei, wobei es gleichgültig ist, ob die Verleitung des Angestellten darin besteht, vertragswidrig oder entgegen dem Gesetz den Dienst vorzeitig zu verlassen

---

[67]) RGSt. Bd. 33 S. 64. Unl. Wettbewerb Bd. 1 S. 6. Weitere Fälle bei Müller, a. a. O. und Stegemann, Typische Fälle.

[68]) J. W. 1906 S. 797 Nr. 71 (Geheimnis eines Modells). Goltdammers Archiv Bd. 48 S. 120 (Nachzeichnung eines vorgelegten Musters).

[69]) Leipziger Zeitschrift 1908 S. 702. Markenschutz u. Wettbewerb Bd. 10 S. 130. Vergl. RGSt. Bd. 42 S. 394.

[70]) BGB. § 226. A. A. Kunreuther, S. 55.

oder den Dienst ordnungsmäßig aufzukündigen.[71]) „Der gegenteilige Standpunkt", so führt Kahn-Weiß, S. 305, aus, „müßte dazu führen, daß jeder Konkurrent dem anderen gegenüber in seiner Geschäftsführung täglich bedroht wäre, da er auf Vertragstreue der Angestellten angewiesen sei. Wer diese untergrabe, ruiniere Treue und Glauben und verstoße gegen die elementarsten Lebensbedingungen wirtschaftlicher Koexistenz".

Daniel, S. 162. Finger, S. 402. Müller, S. 185. Pinner-Eyck, S. 156. A. A. Lobe, Bd. I S. 327, der in dem Ausmieten von Arbeitern nur eine Vorbereitung und ein Mittel zum Angriff und zu der Verletzung der Geheimhaltung erblickt.

Ebenso wie die Verleitung zur Vertragslösung zum Zwecke, von dem Angestellten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erfahren, eine sittenwidrige ist, kann man die wissentliche Anstellung kontraktbrüchiger Angestellter als eine den guten Sitten widersprechende Handlung erachten.[72])

6. Unbefugte Verwertung.

Verwertung ist jede Benutzung eines Geheimnisses, als deren letztes Ziel ein Gewinn in vermögensrechtlicher Hinsicht erstrebt wird, wobei keineswegs erforderlich ist, daß ein Gewinn auch tatsächlich erlangt wird.[73]) Somit fällt eine Verwendung im häuslichen Gebrauch oder zu rein künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken nicht unter diesen Begriff.[74]) Ob es sich bei der unbefugten Verwertung um die Erlangung eines Vorteils für sich oder einen anderen handelt, ist belanglos; auch ist es nicht erforder-

---

[71]) Marcus, in Unl. Wettbewerb Bd. 4 S. 10.

[72]) Hans. OLG. in Entsch. d. OLG. Bd. 12 S. 112. Marcus, in Unl. Wettbewerb Bd. 3 S. 109.

[73]) Bericht S. 12.

[74]) RGE. in Rhein. Archiv Bd. 96 S. 10.

lich, daß die Verwertung während der Dauer des Dienstverhältnisses geschieht.[75])

Als vollendet ist die Verwertung anzusehen, wenn dieselbe erfolgt ist; ein Versuch der unbefugten Geheimnisverwertung ist nach § 43, 2 StGB. nicht strafbar.

Vergl. RGSt. Bd. 40 S. 406. Finger, S. 404. Fuld, S. 486. Müller, S. 188.

Der Begriff „unbefugt" ist schon früher eingehend behandelt worden.

7. Unbefugte Mitteilung an andere.

Außer der unbefugten Verwertung stellt § 17 Abs. 2 auch die unbefugte Mitteilung an andere unter Strafe. Hinsichtlich dieses Begriffes kann auf die Ausführungen unter I, 5 und I, 6 dieses Kapitels verwiesen werden.

III. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.

Die Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zieht sowohl strafrechtliche wie zivilrechtliche Folgen nach sich.

1. Strafrechtliche Ahndung.

Das Delikt, das hier in Frage kommt, erfordert das Vorhandensein eines dolus, fahrlässiges Ausplaudern von Geheimnissen bleibt straflos. Der Versuch eines Verrates ist, da das Delikt ein Vergehen bildet und nicht ausdrücklich der Versuch unter Strafe gestellt ist, nicht strafbar. StGB. § 43 Abs. 2.

Die Handlung ist vollendet, wenn die Mitteilung an einen anderen erfolgt ist, die Verwertung stattgefunden hat.

„Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die schon das Eindringen in fremde Geheimnisse, namentlich das Einschleichen in Geschäfts- oder Betriebsräume anderer zum

[75]) RGE. in Leipziger Zeitschrift 1907 S. 826.

Zweck der Spionage unter Strafe gestellt sehen wollen. Nach dieser Richtung hin ist indessen das Bedürfnis eines besonderen gesetzlichen Schutzes nicht überzeugend nachgewiesen. Auch ist ein Akt des unlauteren Wettbewerbs erst dann vollzogen, wenn das auf unrechtmäßigem Wege erlangte Geheimnis gewerblich verwertet ist." [76])

Für die Strafverfolgung ist zunächst ein Antrag erforderlich, § 12, § 22 des Gesetzes von 1909. Das Antragsrecht gebührt demjenigen, der zur Zeit der Antragstellung die Befugnis hat, über die Offenbarung des Geheimnisses zu bestimmen.

Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, und zwar gemäß § 64 StGB. „bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils". § 12, 2 bezw. § 22, 2 UWG.

Für die Stellung des Antrages sind die Bestimmungen der §§ 61 ff. StGB. maßgebend; für die Form desselben kommen die §§ 156 ff. StPO. in Betracht. Der Antrag ist also innerhalb drei Monaten zu stellen und ist unteilbar. Der Strafantrag wird bei der Staatsanwaltschaft gestellt, die jedoch nur dann öffentliche Klage erhebt, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt". § 12, 3, § 22, 3 UWG. Sonst ist der Verletzte auf den Weg der Privatklage verwiesen; wer zu dieser berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Die Motive zu dem Gesetz von 1896 bemerken nicht ohne Grund zu dieser Gesetzesbestimmung: „Die Besorgnis vor einer Häufung von unbegründeten und schikanösen Strafanzeigen wird wesentlich an Gewicht verlieren, wenn die strafrechtliche Verfolgung der Mißbräuche im wesentlichen auf den Weg der Privatklage verwiesen und das Eingreifen der Staatsgewalt auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in

[76]) Begründung zum Gesetz von 1896.

denen ein öffentliches Interesse verletzt erscheint." Für das Verfahren sind bei Privatklagen nach § 12, 4, § 22, 4 UWG. die Schöffengerichte, bei öffentlicher Klage die Strafkammern zuständig. Das Verfahren der Privatklage richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 414 ff. StPO. Für Handlungen, welche eine Verletzung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 enthalten, droht das Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre. Geldstrafe und Gefängnisstrafe sind hier wahlweise angedroht. Der Mindestbetrag der zu erkennenden Geldstrafe ist 3 Mark, die geringste Strafe der zu erkennenden Gefängnisstrafe ist ein Tag. Da die Geldstrafe in erster Linie angedroht ist, so kann an deren Stelle im Unvermögensfalle nach § 28 StGB. Haft treten, wenn die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 M und die substituierte Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt. Die an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe kann nach § 29 StGB. die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Bei jugendlichen Personen zwischen 12 und 18 Jahren kann nach §§ 56 und 57 StGB. an Stelle der angedrohten Geld- bezw. Freiheitsstrafe auf einen Verweis erkannt werden.

Das Gesetz von 1909 hat die Strafen insofern verschärft, als es für die Fälle des § 9, 1 und 2 Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen vorschreibt.

Nach § 14, § 26 des Gesetzes von 1909 kann auf Verlangen des Verletzten neben einer nach Maßgabe des Gesetzes verhängten Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden.
Vergl. §§ 443 bis 446 StPO.

Ferner steht dem Gerichte zu, im Falle der Verurteilung im Strafverfahren der §§ 17, 20 des Gesetzes von 1909, §§ 9, 10 des Gesetzes von 1896, die Einziehung bezw. die

Unbrauchbarmachung von Gegenständen, welche zur Begehung des Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, anzuordnen. Vergl. §§ 40 bis 42 StGB., §§ 477 bis 479 StPO.

Gemäß § 67 StGB. verjährt die Strafverfolgung des Deliktes in fünf Jahren.

2. Zivilrechtliche Ansprüche.

Hat der Verletzte im Strafverfahren einen Bußanspruch geltend gemacht, so entfällt die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches auf Ersatz des entstandenen Schadens, sonst ist diese Schadensersatzklage von dem Strafverfahren völlig unabhängig. Subjektive Voraussetzung des Anspruches auf Schadensersatz ist auf seiten des Angestellten das Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. BGB. § 276. Das BGB. hat mit Recht eine Abstufung der Schadensersatzpflicht je nach der Art oder dem Grade des Verschuldens, wie sie das ALR. kannte, verworfen,[77]) denn das Endziel des Verschuldens ist im gegebenen Falle immer eine Schädigung des Geheimnisberechtigten, mag diese nun durch leichtsinniges Ausplaudern oder durch absichtlichen Verrat entstanden sein.

Aktiv zur Klage legitimiert ist nach den Motiven nicht nur der „Verletzte", d. h. der Inhaber des Geschäftsbetriebes, dessen Geheimnis verletzt ist,[78]) sondern auch seine Rechtsnachfolger. Zum Schadenersatz verpflichtet ist der Täter, und sofern der Anspruch vor seinem Tode rechtshängig geworden ist, richtet sich der Anspruch gegen seine Erben. Mehrere, die aus der schädigenden Handlung belangt werden, haften als Gesamtschuldner, §§ 421 ff. BGB. Zuständig ist für die Schadenersatzklage sachlich das Amtsgericht, und zwar für Streitigkeiten unter 600 M; wenn dagegen der Wert des Klageanspruches den Betrag von 600 M

[77]) Motive zum BGB., Bd. II S. 17.
[78]) v. Liszt: „Der Träger des verletzten Rechtsgutes."

übersteigt, ist das Landgericht zuständig, und zwar gemäß § 15, § 27 des Gesetzes von 1909, die Kammern für Handelssachen.

Hier hat sich der Gesetzgeber von praktischen Erwägungen leiten lassen, denn die Gerichte, die sich aus sachverständigen Kaufleuten rekrutieren, vermögen am besten die Frage zu entscheiden, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt und ob der Verrat desselben dem Geschäftsbetrieb eine materielle Schlappe beigebracht hat. Auch in der Abschätzung des Schadens wird von den Männern der Praxis, durch Erfahrungen im Geschäftsbetriebe gewitzigt, das richtige Maß eingehalten werden.

Für die örtliche Zuständigkeit sei auf die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung verwiesen.

Streitig ist, ob neben der Schadenersatzklage auch eine Unterlassungsklage gegeben ist. Man kann dieses bejahen, denn es muß die Unterlassung der künftigen Benutzung des Geheimnisses gefordert werden, soll nicht immer wieder neuer Schaden zum Entstehen gelangen.[79]) Der Anspruch auf Schadenersatz ebenso wie der auf Unterlassung „verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem ein Schaden entstanden ist". § 11, § 21.

Die Verjährung bezieht sich immer nur auf die einzelne Handlung, für jede neue Handlung tritt ein neuer Lauf der Verjährung ein.[80]) Gegen die allgemeinen einschlägigen

[79]) RGZ. Bd. 45 S. 59, Bd. 48 S. 233. Unl. Wettbewerb Bd. 1 Nr. 4.

[80]) RGZ. Bd. 49 S. 20.

Bestimmungen ist für die Erhebung der zivilrechtlichen Ansprüche eine auffallend kurze Verjährungsfrist durch das Gesetz eingeführt. „Es ist", wie Kommissionsbericht 13 dazu bemerkt, „nicht zu verkennen, daß alle Gründe, die eine Festsetzung kurzer Verjährungsfristen für den geschäftlichen Verkehr überhaupt erheischen, bei den von dem Entwurfe geregelten Verhältnissen in besonderem Grade hervortreten." [81])

„Die Zulassung einer Klage nach Ablauf dieser Frist würde im allgemeinen nur der Schikane den Weg bahnen", so führt die Begründung nicht mit Unrecht aus, auch würde, wenn jemand erst nach einer Reihe von Jahren eine Klage auf Schadenersatz anstrengt, der Beklagte den Gegenbeweis nur sehr schwer führen können.

Als weitere Rechtsfolge der Verletzung des Gewerbegeheimnisses ergibt sich für den Geschäftsherrn das Recht, den Angestellten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen.

In dem Verrate von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen liegt eine Verletzung der Treupflicht und ein Vertrauensmißbrauch, und somit entnimmt der Prinzipal dieses Recht zur sofortigen Entlassung des Angestellten dem § 72, 1 HGB.: „wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht".[82])

B. Die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes von 1909 (früher § 10).

I.

1. „Zu Zwecken des Wettbewerbes."

Der § 20 des Gesetzes von 1909 betrifft das Delikt der Verleitung zum Geschäftsverrat.

---

[81]) Lobe, Bd. III, Materialien, S. 76.
[82]) ROHG. Bd. 19 S. 115.

Die Absicht des Unternehmenden muß darauf gerichtet sein, daß die Mitteilung, zu der er verleiten will, „zu Zwecken des Wettbewerbes" gegen den Geheimnisberechtigten Verwertung findet, wobei es gleichgültig ist, ob die Absicht des Täters darauf hinzielt, zu Zwecken eigenen Wettbewerbs oder zugunsten des Wettbewerbs anderer die Tat zu begehen.[83]) Es ist nicht erforderlich, daß der zu verleitende Angestellte den beabsichtigten Wettbewerbszweck des Unternehmenden kennt. Die Kenntnis der Mittelsperson, daß der Verleitende die Absicht hat, zu Zwecken des Wettbewerbs zu handeln, bedingt ihre Strafbarkeit. Glaubt sie dagegen, daß dem Handeln des Auftraggebers ein anderer Zweck zugrunde liegt, so findet auf sie § 20 keine Anwendung. Verfolgt andererseits der Unternehmende keinen Wettbewerbszweck, wohl aber der zur Erforschung des Geheimnisses Verleitete, so ist nur dieser verantwortlich, dagegen der Verleitende nicht. Die durch den Unternehmenden erfolgte Verleitungshandlung in der Absicht, den Geheimnisberechtigten zu schädigen oder Nachforschungen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder lediglich aus Neugier bleiben straflos. Auch die Verleitung zwecks Erlangung einer billigeren Bezugsquelle für den eigenen Gebrauch begründet keine Strafbarkeit.[84]) Der Verleitende muß wissen, daß die zu verleitende Person ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling des Geheimnisberechtigten ist, er muß sich weiterhin bewußt sein oder muß mindestens für möglich halten, dolus eventualis, daß diese Person das Geheimnis erfahren und mitteilen kann, ferner muß der Täter die Vorstellung haben, daß er eine Zuwiderhandlung gegen § 17, 1 hervorrufe.[85])

---

[83]) A. A. Müller, S. 193.

[84]) RGSt. Bd. 32 S. 28.

[85]) RGSt. Bd. 33 S. 4, Bd. 45 S. 259. Markenschutz u. Wettbewerb Bd. 11 S. 150, Bd. 12 S. 86.

Fahrlässigkeit genügt nicht.

RGSt. Bd. 35 S. 136. Finger, S. 419. Fuld, S. 514. Kunreuther, S. 58. Pinner-Eyck, S. 136.

2. Begriff des Unternehmens.

Der § 10 des Entwurfes zu dem Gesetz von 1896 stellt „den erfolglosen Versuch, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung zu bestimmen, unter Strafe, um der für das redliche Gewerbe besonders gefährlichen Verleitung zum Vertrauensbruch einen Riegel vorzuschieben.[86])

Mit dem erfolglosen Versuch erschöpft sich das Anwendungsgebiet des § 20 nicht.

Der Ausdruck „unternehmen", der sich in vielen Bestimmungen des Strafgesetzbuches findet,[87]) bedeutet jedes Handeln, das die Absicht auf Mitteilung des Geheimnisses im Sinne des § 17, 1 kundgibt.

Der Begriff umfaßt also sowohl jede Handlung, die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung bringt, als auch jedes Tun, das, wenn auch nur mittelbar, dazu bestimmt ist, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen.[88])

Da der erfolglose Versuch auch ein Unternehmen ist, so ist ein Versuch des Unternehmens begrifflich unmöglich.

3. „Andere."

Die Handlung muß sich gegen „einen anderen" richten. Es kommen hier die in § 17, 1 als Täter genannten Personen in Betracht als Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge, und so muß die Absicht des Täters dahingehen, einen dieser Bediensteten der bezeichneten Art zur Mitteilung des Geheimnisses zu veranlassen. Hierbei ist es nicht nötig, daß

---

[86]) Motive, S. 13.
[87]) StGB. §§ 81, 82, 83, 105, 114, 122, 159, 214, 357, 360,5.
[88]) RGSt. Bd. 32 S. 28. Rosenthal, S. 426.
Vergl. die bei Finger, S. 420, angeführten Beispiele.

der Täter von vornherein eine individuell genau bestimmte Person im Auge hat, es genügt, um den Tatbestand dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn der zum Geheimnisverrat Verleitende sich einer Mittelsperson bedient, um aus dem Kreise der im Besitz des Geheimnisses befindlichen Personen eine oder einige von ihnen zur Geheimnismitteilung zu veranlassen.

RGSt. Bd. 33 S. 355. Finger, S. 421. Pinner-Eyck, S. 162. Rosenthal, S. 428.

4. Zur Mitteilung bestimmen.

Die Strafbestimmung des § 20 des Gesetzes, früher § 10, wendet sich gegen das Unternehmen, einen anderen zum Geheimnisverrat zu „bestimmen". Vergl. StGB. § 48.

Bestimmen bedeutet lediglich, „den Willen des anderen, zu handeln, hervorrufen", wobei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Bestimmenden und der Handlung dessen, der bestimmt wird, bestehen muß.[89])

Es brauchen nicht besondere Mittel wie Versprechungen, Überredungen, Drohungen in Anwendung zu kommen.

Da hier schon das Unternehmen, einen anderen zu bestimmen, mit Strafe bedroht ist, so ist im Sinne dieser Gesetzesstelle jedwede Tätigkeit zu ahnden, die nach dem Willen des Täters auf die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges, d. i. die unbefugte Mitteilung des Geheimnisses, abzielt,[90]) wobei es gleichgültig ist, ob die Handlung geeignet ist oder nicht, den beabsichtigten Erfolg zu veranlassen.[91])

---

[89]) RGSt. Bd. 32 S. 308 ff.
[90]) RGSt. Bd. 32 S. 309.
[91]) RGSt. Bd. 3 S. 26, Bd. 8 S. 354.

Birkenbihl, S. 153. Finger, S. 420. Kahn-Weiß, S. 324. Müller, S. 194. Stephan, S. 79. Heinrich Poeschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Nr. 302, 303, 304. Berlin 1903.

II. Straffolge.

Als Strafe wird angedroht Gefängnis bis zu 9 Monaten und Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder eine dieser Strafen. Die Strafe hat gegen früher eine Verschärfung erfahren, insofern nunmehr Freiheits- und Geldstrafe zusammentreffen können und jetzt die Freiheitsstrafe kumuliert mit Geldstrafe an erster Stelle steht, während im Gesetz von 1896 die bloße Geldstrafe an erster Stelle genannt war. Bezüglich des Strafmaßes wurde in der Reichstagskommission betont, daß hier der Grundsatz gelte, der Hehler sei schlimmer als der Stehler, der Anstifter schlimmer als der Täter, deshalb liege keine Veranlassung vor, den Anstifter, wenn die Verleitung zum Verrate ihm nicht gelungen sei, milder zu behandeln als den erfolgreichen Anstifter oder den Täter; gerade für das redliche Gewerbe sei die Verleitung zum Vertrauensbruche besonders gefährlich, um so mehr, als der Verleitete gewöhnlich nur das Werkzeug des sozial höherstehenden und raffiniert denkenden Verleiters sein wird. Aus diesem Grunde wurde die Strafe um das Doppelte, wie in den Regierungsentwürfen vorgesehen, erhöht, in dritter Lesung jedoch auf das nunmehrige Strafmaß reduziert.[92])

Der Versuch des Vergehens aus § 20 (§ 10) ist begrifflich ausgeschlossen.

Auch hier kommt für die Frage der Zuständigkeit des Antrages, sowie für die Privatklage und die Erhebung

[92]) Kommissionsbericht S. 19.

der öffentlichen Klage § 22 des jetzt geltenden Gesetzes in Betracht.

Über den Strafantrag selbst gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 StGB. und § 156 StPO.

§ 23 unseres jetzigen Gesetzes handelt von der Veröffentlichung des Urteils, jedoch nur im Falle des Freispruchs.[93]) Sonst greifen auch hier die zum strafrechtlichen Schutze des § 17 gemachten Ausführungen Platz.

Durch § 26 unseres Gesetzes ist das Verlangen einer Buße aus § 20 nicht ausgeschlossen. Ob auf eine Buße erkannt werden kann, bestimmt sich danach, ob durch die Handlung aus § 20 allein für den Verletzten ein Schaden in vermögensrechtlicher Hinsicht ersteht.[94])

Birkenbihl, S. 71, erklärt die Buße aus § 20 für zulässig, indem er diese als Privatgenugtuung auffaßt.

Während alle Kommentatoren einen Unterlassungsanspruch für zulässig erklären, gehen die Meinungen darüber sehr auseinander, ob aus § 20 eine Schadenersatzklage gegeben ist. Da § 20 sich als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823, 2 BGB. darstellt,[95]) kann ein Anspruch auf Schadenersatz bei der Handlung des § 20 gemäß §§ 823, 2, 826 BGB. zur Geltendmachung kommen. Da man indessen auch annehmen kann, daß ein Zuwiderhandeln gegen § 20 gegen die guten Sitten verstößt, ist zweifellos nicht nur gegen den Täter eine Unterlassungsklage, sondern auch eine Klage auf Schadenersatz am Platze.[96])

---

[93]) Vergl. § 16 des Nahrungsmittelgesetzes.

[94]) Finger, S. 422, führt als solchen das Abspenstigmachen besonders tüchtiger, nur schwer zu ersetzender Arbeiter an.

[95]) RG. in J. W. 1905 S. 174. Unl. Wettbewerb Bd. 4 S. 66.

[96]) Fuld, S. 516.

Fünftes Kapitel.

Der Rechtsschutz der Ausländer.

Der auf dem Gebiete des Privatrechts geltende Grundsatz der allgemeinen Gleichheit aller Menschen kann auch für das BGB. als gültig angenommen werden, da es in seinen Bestimmungen eine allgemeine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vermissen läßt. Nur zwei Ausnahmen kennt das BGB. den Reichsausländern gegenüber, indem es nach Art. 31 EG. z. BGB. die Anwendung von Vergeltungsrecht gegen einen ausländischen Staat „sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger" auf Anordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrates für zulässig erklärt, und ferner nach Art. 88 EG. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer unberührt läßt. Sonst gilt im allgemeinen bürgerlichen Recht in Deutschland und in den meisten Kulturstaaten der Grundsatz der Gleichstellung Staatsangehöriger und Staatsfremder in privatrechtlicher Beziehung.[1])

Eine ganz andere Stellung nehmen die Spezialgesetze auf dem Gebiete des Rechtsschutzes geistiger Erzeugnisse ein, sie enthalten durchaus nicht den Grundsatz der allgemeinen Gleichberechtigung der Ausländer mit den Inlän-

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I S. 445. Leipzig 1895.

dern weder in zivilrechtlicher noch in strafrechtlicher Hinsicht.

Der Schutz der betreffenden Spezialgesetze wird grundsätzlich den Inländern vorbehalten, während dieser den Ausländern nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Diesen Bestimmungen reiht sich § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1896, § 28 des heute geltenden Gesetzes, an, welcher folgenden Wortlaut hat:

> „Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen."

Mithin erkennt das Gesetz grundsätzlich nur den als schutzberechtigt an, der im Inlande eine Hauptniederlassung [2]) hat, wobei unter „Hauptniederlassung" der Mittelpunkt der gesamten gewerblichen Tätigkeit zu verstehen ist. Eine Zweigniederlassung [3]) kommt nicht in Frage und noch weniger eine einfache Verkaufsstätte oder ein Warenlager. Hat beispielsweise ein ausländischer Gewerbetreibender einem Inländer den Generalvertrieb seiner Waren für das Deutsche Reich übertragen, so hat der Ausländer damit noch keine Hauptniederlassung im Inland.[4]) Auch eine Hauptagentur kann unter den Begriff der Hauptniederlassung nicht gerechnet werden.[5]) Demnach gewährt das Gesetz seinen Schutz, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, dem Inländer wie dem Ausländer, so-

---

[2]) RGZ. Bd. 21 S. 1.
[3]) RGZ. Bd. 50 S. 396, 428.
[4]) RG. in J. W. 1900 S. 841 Nr. 8.
[5]) Hans. OLG. in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 3 S. 28.

fern nur der Schutzsuchende im Inlande eine Hauptniederlassung besitzt. Der Deutsche und der Ausländer, sofern sie im Auslande ihre Hauptniederlassung haben, genießen den Schutz nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, d. h. das betreffende Ausland muß einen dem vorliegenden Gesetz formell wie materiell entsprechenden Schutz gewähren,[6]) ferner muß diese Gegenseitigkeit im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht sein. Der Begriff des „entsprechenden Schutzes" erfordert nicht, daß in beiden verglichenen Rechtsgebieten genau dieselben Handlungen geahndet werden, sondern das Reichsgesetz bezeichnet das Minimum des vom Ausland zu verlangenden Schutzes. Demnach darf wohl vom Auslande ein intensiverer Schutz gewährt werden als das inländische Reichsgesetz ihn bietet, nicht aber weniger Schutz.[7]) Auch bei einem Gewerbe, das ohne eine örtliche gewerbliche Niederlassung betrieben wird, z. B. Hausierer, Wandergewerbetreibende, steht dem Inhaber der Anspruch auf den Schutz des § 28 zu, wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz hat, denn es wird im Zweifel anzunehmen sein, daß der Wohnsitz zugleich Ort der Hauptniederlassung ist. Diese Ansicht findet ihre Unterstützung in der Ausdrucksweise des Gesetzes selbst, indem § 24 „gewerbliche Niederlassung" und „Wohnsitz" als zwei verschiedene Begriffe gebraucht, während § 28 allgemein, also beides umfassend, den Ausdruck „Niederlassung" verwendet. Maßgebend für die bedingte oder unbedingte Anwendbarkeit des Gesetzes zugunsten des Inhabers eines Geschäftsbetriebes ist der Besitz oder Nichtbesitz einer Hauptniederlassung im Inlande, wobei dieser Begriff sich nicht mit den rein territorialen Grenzen des Deutschen Reiches deckt.

---

[6]) Vergl. § 23 WZG.: „in gleichem Umfange".

[7]) Kahn-Weiß, S. 380. A. A. Wertheimer, a. a. O. S. 367, der einen gleichwertigen Schutz verlangt.

Unter Inland wird verstanden: das Gebiet des Deutschen Reiches mit Einschluß des Reichslandes Elsaß-Lothringen gemäß den Reichsgesetzen vom 9. Juni 1871 und 25. Juni 1873 und der Insel Helgoland nach Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890. Ferner gehören hierzu alle in einem deutschen Hafen beheimateten Schiffe nach Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 und vom 22. Juni 1899 [8]) sowie die deutschen Küstenmeere bis zur Grenze von 6 Seemeilen.[9]) Als Inland wird man aber auch die deutschen Schutzgebiete und diejenigen Gebiete, wo das Deutsche Reich durch seine Konsuln Gerichtsbarkeit ausübt, anzusehen haben.[10])

Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit § 1 Abs. 2, § 3, § 4, ersetzt durch Gesetz vom 7. April 1900.[11])

Durch den am 1. Mai 1903 erfolgten Beitritt Deutschlands zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 ist der Schutz der Ausländer erheblich erweitert. Die Absicht der internationalen Union geht dahin, die Angehörigen der Vertragsstaaten, gleichgültig, ob sie im Heimatstaate oder in einem anderen Vertragsstaate ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, den Angehörigen des Staates gleichzustellen, für dessen Bereich der Schutz beansprucht wird. Der Staatsangehörige des einen Vertragsstaates soll in dem anderen Vertragsstaate schlechthin den-

---

[8]) Vergl. Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 288.

[9]) Lobe, Bd. I S. 401. Müller, a. a. O. S. 225.

[10]) RG. in J. W. 1912 S. 90. Finger, S. 457. Fuld, S. 612. Pinner-Eyck, S. 195. Motive zu § 23 WZG. vom 12. Mai 1894. Neumeyer, Die deutschen Schutzgebiete als Ausland, in Recht 1906 S. 1431. A. M. Lobe, Bd. I S. 401, 402.

[11]) Zorn, Das deutsche Konsularwesen, in Jahrb. f. d. Int. Rechtsverkehr 1912/13 S. 576 ff.

selben Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen können, wie dessen eigene Untertanen, aber allerdings auch keinen besseren.[12])

Das Reichsgericht hebt zutreffend hervor, daß die Vorschrift des § 16 des UWG., § 28 des Gesetzes von 1909, nur aus dem Gesichtspunkt der Reziprozität gegen das Ausland seine Entstehung verdankt und mit Wegfall dieses Zweckes nun selbst insoweit praktisch hinfällig geworden ist.[13]) Es ist daher für die Anwendung des UWG. zum Schutz der Ausländer nicht mehr erforderlich, daß diese eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland besitzen, auch hat ein Deutscher Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes, sofern er nur in einem anderen Verbandsstaate eine Hauptniederlassung hat.[14])

Was die Bestimmung des § 16, § 28, „nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung" betrifft, so dürfte die Auffassung Müllers, S. 228, daß der entsprechende Schutz eines anderen Landes in einer lex scripta geboten sein muß, zu eng begrenzt sein; man kann vielmehr annehmen, daß diese formelle Vorschrift durch die Bekanntmachung dieser Verträge im Reichs-Gesetzblatt erfüllt ist.[15])

Da das Gesetz Bestimmungen über im Auslande begangene Zuwiderhandlungen gegen § 17, § 20 des heute geltenden Gesetzes, vermissen läßt, so finden hier die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze Anwendung.

---

[12]) RG. in Gewerbl. Rechtsschutz 1905 S. 129. Fuld in Unl. Wettbewerb Bd. 2 S. 5.

[13]) RGZ. Bd. 60 S. 217. RG. in Unl. Wettbewerb Bd. 4 S. 64, 76, Bd. 5 S. 30. J. W. 1905 Nr. 25 S. 238. Kahn-Weiß, S. 384. Lau in Gewerbl. Rechtsschutz 1902 S. 201, 1903 S. 69, 1904 S. 113.

[14]) RGZ. Bd. 60 S. 220.

[15]) Finger, S. 485. Fuld, Ausländer und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, in Unl. Wettbewerb II. Jahrg. Nr. 1.

Mithin unterliegt auch der Ausländer, der im Inlande sich eines Vergehens gegen §§ 17, 20 schuldig macht, der Bestrafung in Deutschland. StGB. § 3.

Die im Auslande begangene Wettbewerbshandlung wird nur dann in Deutschland verfolgt werden, wenn der Täter ein Deutscher ist und die Handlung nicht nur nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, sondern auch „durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist". StGB. § 4 Abs. 3.

Wird eine Handlung gegen § 17, § 20 im Inlande begangen, zu der aber die Anstiftung oder Beihilfe vom Auslande aus erfolgt ist, so gilt als Tatort des Anstifters der Ort im Inland, an dem die Handlung begangen ist.[16])

In betreff der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist es gleichgültig, ob sie sich gegen einen In- oder Ausländer richtet, sofern nur im Inlande ein Gerichtsstand gegeben ist; auch wird im Inlande die im Auslande begangene Tat verfolgt, wenn sie vom Rechte des betreffenden ausländischen Staates geahndet wird.[17])

---

[16]) RGSt. Bd. 11 S. 20, Bd. 19 S. 147.
[17]) RGZ. Bd. 45 S. 145, Bd. 54 S. 414. Müller, S. 236 ff.

Sechstes Kapitel.

Das Verhältnis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Rechtszustand vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich war derart gestaltet, daß es dem Landesrecht unbenommen war, Sondervorschriften zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu erlassen, oder die schon bestehenden anzuwenden, und zwar in allen den Fällen, die eine Regelung durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 nicht erfahren hatten, da der alte Rechtssatz „Reichsrecht bricht Landesrecht" ein Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesrecht nicht duldet.[1])

Mit dem Inkrafttreten des BGB. wurde die Gültigkeit des UWG. keineswegs berührt, da das spätere allgemeine Gesetz das früher entstandene Spezialgesetz nicht aufhebt[2]) (lex posterior generalis non derogat legi priori speciali), und überdies nach EG. z. BGB. anderweitiges Reichsprivatrecht durch das BGB. grundsätzlich nicht berührt wird.

Anderseits füllen die allgemein bürgerlich-rechtlichen

[1]) Art. 55, EG. zum BGB.; Art. 2 RV.

[2]) RGZ. Bd. 42 S. 20. J. W. 1906 S. 454. Art. 32 EG. zum BGB.

Bestimmungen die vom Wettbewerbsgesetz offen gelassenen Lücken aus, denn die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes in der Reichstagskommission 1896, „ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestehe, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechts und namentlich des in Aussicht stehenden Bürgerl. Gesetzbuches Ansprüche geltend zu machen sein, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abzielen", wurde von seiten eines Vertreters des Bundesrates dahin beantwortet: „Wenn der Entwurf eine Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie vorgeschlagen war, enthielte, wenn er also den unlauteren Wettbewerb als solchen zu treffen unternehme, dann würde allerdings das ganze Feld eingenommen und für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum mehr sein. Nun enthält sich aber der Entwurf des Generalisierens, die Bezeichnung unlauterer Wettbewerb kommt nur in der Überschrift vor und hat auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe. Der § 1 zählt eine Reihe von festbegrenzten Tatbeständen auf. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht Gegenstand des Entwurfes und nach meiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei." [3])

Hauß, S. 34. Osterrieth, S. 22.

Auch das oberste Gericht hat sich in seinem Entscheid vom 11. April 1901 [4]) in demselben Sinne ausgesprochen: durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist das Gebiet des Rechtsschutzes gegenüber den Schädigungen im Gewerbebetriebe durch unlauteren Wettbewerb nicht ausschließlich geregelt. Dieses Gesetz bezweckte lediglich „die be-

[3]) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, S. 108 ff. Gierke, Gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 112 ff.

[4]) RGZ. Bd. 48 S. 114. J. W. 1901 S. 349.

sonders ausgeprägt zutage tretenden Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbes abzuschneiden, hat aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können. Hier treten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches [5]) in die Lücke." [6])

Mit den durch die oberstrichterliche Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen hat sich auch die Wissenschaft befreundet. Es galten demnach beide Gesetze nebeneinander, denn soweit eine Regelung durch das Sondergesetz von 1896 nicht vorlag, traten die Bestimmungen des BGB. subsidiär ein.[7])

Die beiden Entwürfe zu dem jetzt geltenden Gesetz hatten gleichfalls keine Generalklausel aufgenommen mit der Begründung, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Vorhandensein des § 826 BGB. eine genügende Handhabe zum Einschreiten gegen Mißbräuche auch in den Beziehungen biete, die nicht im UWG. geregelt seien und die Wiederholung eines allgemeinen Rechtssatzes in einem Spezialgesetz überflüssig, ja sogar schädlich erscheine.

Der Entwurf II, 10 wollte mit der Einführung des § 23 bezwecken, daß der Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB. nach den allgemeinen Bestimmungen über die Unterlassungsansprüche im UWG. behandelt werden sollte, bestimmte dieser doch:

> „Wird auf Grund des § 826 BGB. wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch

---

[5]) Im Gegensatz hierzu hat das Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen den Standpunkt eingenommen, daß auf dem Gebiete des Warenbezeichnungsrechts und Firmenrechts das Warenzeichengesetz diese Materie erschöpfend behandelt wissen will. RGZ. Bd. 3 S. 67, Bd. 17 S. 101, Bd. 18 S. 99, Bd. 25 S. 120, Bd. 29 S. 59, Bd. 36 S. 14.

[6]) RGZ. Bd. 55 S. 241.

[7]) RGZ. in Recht 1906 Nr. 2107 S. 859.

auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und des Erlasses einstweiliger Verfügungen die Vorschriften des § 20 Abs. 4 und des § 22 Anwendung."

Erst die Reichstagskommission war für die Einführung einer Generalklausel, die auch debattelos angenommen wurde. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Generalklausel das ganze Gesetz beherrschen solle und es sich nur darum handele, dem in § 826 BGB. ausgesprochenen Grundsatze eine besondere Richtung auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs zu geben. Es ist somit durch § 1, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden,"

die Anwendung des § 826 BGB. keineswegs eingeschränkt noch aufgehoben worden.[8]) Auch besteht, so bemerkt die Reichstagskommission II, Bericht S. 47, allseitiges Einverständnis darüber, daß die Generalklausel die Erhebung eines Anspruches aus § 826 BGB. nicht ausschließt.

[8]) RG. in Markenschutz und Wettbewerb Bd. 10 S. 282.

Siebentes Kapitel.

Der Rechtsschutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses nach der Gesetzgebung außerdeutscher Staaten.

A. Frankreich.

In Frankreich wurde zuerst die allgemeine Gewerbefreiheit für den 1. April 1791 durch das Gesetz vom 17. März 1791 verbrieft. Dieses, namentlich auf Betreiben des Jakobinerklubs zustandegekommene Gesetz verkündete das Prinzip „der unbedingten Freiheit der Arbeit und der Industrie", war doch jeder Person das uneingeschränkte Recht eingeräumt worden:

> „de faire tel négoce ou d'exercer tel profession, art ou métier qu'elle trouvera bon." [1])

Es ist ganz selbstverständlich, daß hier, wo die wirtschaftliche Freiheit am frühesten zu voller Entwicklung gelangte, auch zuerst die Schattenseiten derselben sichtbar wurden. Theorie und Praxis waren bestrebt, den Begriff der concurrence déloyale aufzustellen und Mittel zu deren Bekämpfung ausfindig zu machen. In Frankreich fußt die Rechtslehre wie die Rechtsprechung auf art. 1382 des Code civil. Diese im 4. Titel, „Von den Verbindlichkeiten, die

[1]) art. 7.

ohne Vertrag entstehen", im 2. Kapitel, „Von den Delikten und Quasidelikten", aufgeführte Bestimmung lautet folgendermaßen:

> „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer."

Jedwede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatze.

Diese Bestimmung, die im Zivilrecht wie im Handelsrecht zur Bedeutung gelangt ist, steuert dem unlauteren Wettbewerb und erkennt eine Schadensersatzpflicht in allen den Fällen an, in denen Fabrik- oder Handelsgeheimnisse in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erworben oder verraten sind.

Hierzu gesellt sich als strafrechtlicher Schutz gegen den Verrat von Fabrikgeheimnissen der Artikel 418 des Napoleonschen Code pénal vom Jahre 1810 mit seinen geradezu drakonischen Bestimmungen, bestrafte er doch jeden Leiter, Angestellten und Arbeiter einer Fabrik, welcher Ausländern oder im Auslande wohnenden Franzosen Geheimnisse der Fabrik, in welcher er angestellt ist, mitteilte, mit Zuchthaus und einer Geldbuße von 500 bis 20 000 Franken. Dieser Gesetzesartikel erfuhr durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 eineÄnderung insofern, als die über den Verrat an das Ausland verhängte Zuchthausstrafe in eine zwei- bis fünfjährige Gefängnisstrafe gemildert wurde, während der zweite Teil dieses Artikels in seinem Wortlaut bestehen blieb.

Somit findet diese Bestimmung nur auf das Fabrikgeheimnis Anwendung, dieselbe auch auf das Geschäftsgeheimnis auszudehnen, verbietet die strikte Auslegung des Strafgesetzbuches. Als Fabrikgeheimnisse gelten nach der allgemein herrschenden Ansicht alle Erfindungen, welche

auch des Patentschutzes fähig sind, ferner alle technischen Handgriffe, die an sich nicht patentfähig sind. Pataille bezeichnet in richtiger Weise als Fabrikgeheimnis:

„tout mode de fabrication qu'un industriel emploie en secret pour obtenir un produit ou un résultat avantageux".[2])

Was die Neuheit als Erfordernis des Fabrikgeheimnisses anbelangt, so geht die allgemeine Meinung dahin, daß relative Neuheit nicht genügt, sondern sie fordert das Vorhandensein einer absoluten Neuheit im Sinne des Art. 31 des Patentgesetzes: „une publicité suffisante pour pouvoir être exécutée".[3])

Als Subjekte des Deliktes kommen in Betracht Leiter, Angestellte und Arbeiter, denen auch der Lehrling, „apprenti", gleichgestellt wird,[4]) sofern sie noch zu der Fabrik, deren Geheimnis sie offenbaren, in einem Anstellungsverhältnis stehen: „où il est employé". Auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses tritt Strafverfolgung ein, wenn die Betreffenden noch vor ihrem Austritt aus der Fabrik Vorbereitungen zum Geheimnisverrat getroffen haben.[5])

Unerheblich ist es, ob der Direktor, Angestellte oder Arbeiter selbst Erfinder des geheimgehaltenen Verfahrens ist, wenn es sich nur um ein bisher geheimgehaltenes Verfahren handelt, das in der betreffenden Fabrik zur Anwendung kommt.[6])

---

[2]) M. Pataille, bei Pouillet, Traité de marques de fabrique. Nr. 767. Paris 1892. H. Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Nr. 207. Paris 1892.

[3]) Pouillet, Nr. 768.

[4]) Allart, a. a. O. Nr. 211. Pouillet, Nr. 774.

[5]) Allart, Nr. 212. Schuler, S. 190.

[6]) Allart, Nr. 214. Pouillet, Nr. 778. Vergl. Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Berlin 1879, Karl Heymann. Zitiert bei Brunstein, S. 23 Anm. 1. Vergl. Reuling, Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten. Berlin 1892. Mitgeteilt bei Schuler, S. 191 Anm. 23.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Strafbarkeit doloses Handeln bedingt, während Fahrlässigkeit nur zum Schadensersatz verpflichtet.

B. In den übrigen Ländern französischen und romanischen Rechts.

1. Italien.

In Italien, dessen Gesetze auch für San Marino in Geltung sind, finden sich Strafbestimmungen gegen den Verrat von Fabrik- und Betriebsgeheimnissen im Codice penale vom 30. Juni 1889 in art. 163 und art. 298.

Außerdem werden die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz art. 1151 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung gebracht, der mit dem art. 1382 des französischen Code civil übereinstimmt.

M. Amar, Der unlautere Wettbewerb, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1897 Bd. 2 S. 363. Daniel, S. 135. Paul Schmid, Das Warenzeichenrecht nebst einem Überblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach der Gesetzgebung aller Länder. S. 162. Leipzig 1899.

2. Belgien.

In gleichem Maße wie in Frankreich gewährt das bürgerliche Recht Belgiens in art. 1382 einen zivilrechtlichen Schutz gegen Verletzung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen.

Der art. 309 des Code pénal Belge vom 8. Juni 1867 stellt noch besonders den Verrat von Fabrikgeheimnissen unter Strafe und dehnt im Gegensatz zu Frankreich, code pénal art. 418, den Geheimnisverrat durch Angestellte auch auf die Zeit nach dem Austritte derselben aus dem Dienstverhältnisse aus.

Dieselben Vorschriften gelten für Luxemburg.

Bachem-Roeren, S. 50. Brunstein, Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses. S. 24 ff. Wien 1887. Daniel, S. 136, und Lobe, Bd. I S. 85 ff.

3. Spanien.

Strafrechtlichen Schutz gibt das Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870 in seinen art. 513 und 514, indem es in art. 513 mit Arrest und Geldstrafe den Verwalter, Diener oder Angestellten bestraft, der vermöge seiner Stellung die Geheimnisse seines Geschäftsherrn veröffentlicht. Art. 514 bedroht mit Besserungs-Gefängnis und Geldstrafe den Beauftragten, Beamten oder Arbeiter einer Fabrik oder eines anderen industriellen Etablissements, „welcher zum Schaden des Eigentümers die Fabrikationsgeheimnisse verrät".

Das Gesetz vom 16. Mai 1902 enthält im Titel X Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 26. Berlin 1909. Guttentag. Lobe, Bd. I S. 92.

4. Portugal.

Ein am 21. Mai 1896 erschienenes Gesetz betreffend den Schutz der Titel des gewerblichen- und Handelseigentums brachte Portugal den Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb. Art. 201, 8 dieses Gesetzes behandelt das Eindringen in die Betriebsgeheimnisse eines Mitbewerbers zu Zwecken des Wettbewerbs.

Der Codigo penal art. 462 vom 16. September 1886 schützt gegen den Verrat von Gewerbegeheimnissen.

Bauer, Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht. S. 60 ff. München 1902. Blatt für Patente 1904 S. 41. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 19. Berlin 1903. Guttentag.

5. Mexiko.

Die Gesetzgebung in Mexiko bestraft in art. 767 des Strafgesetzbuches vom 7. Dezember 1871 den Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen.

Damme, Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 80 Heft 1 S. 79. M. M. Kohler, Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes. S. 44. Breslau 1901. Lobe, Bd. I S. 97. Pinner, Unl. Wettbewerb. S. 23. Nr. 37. Berlin 1912. Guttentag.

C. In den Ländern angelsächsischen Rechts.

1. England.

In England besteht kein besonderer Rechtsschutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses, indessen gibt das Equity Law, Billigkeitsrecht, welches sich nicht auf Gesetz, sondern auf Vernunftgründe stützt, in solchen Fällen einen zivilrechtlichen Schutz.

Die Entscheidungen der englischen Gerichte in neuerer Zeit lassen erkennen, daß man im Sinne der französischen Rechtsprechung Treu und Glauben im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr schützen will.

Der Verrat eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses wird im Falle eines Komplotts zwischen dem Angestellten und einem Dritten bestraft.

Bachem-Roeren, S. 5. Brunstein, S. 26. Damme, in Preuß. Jahrb. Bd. 80 S. 78. Schmid, Warenzeichenrecht. S. 184. Vergl. noch Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, Bd. 1.

2. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ähnlich wie in England begegnet man in Amerika auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts dem Geheimnisverrat.

Die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt dem Gewerbegeheimnis, insbesondere gegenüber früheren Gewerbegehilfen und Gesellschaftern Schutz.

Daniel, S. 136. Schuler, S. 192 Anm. 26. Kohler, Vertragsmäßige Beschränkungen des Gewerbebetriebes, in seinen gesammelten Abhandlungen S. 74. Mannheim 1883, mitgeteilt bei Brunnstein, S. 27 Anm. 3.

D. In den Ländern germanischen Rechts.

1. Österreich.

Es nimmt Wunder, daß die Rechtsprechung Österreichs, obgleich § 1293 und 1295 des Österreichischen a. b. GB. der Bestimmung des französischen Code civil art. 1382 entsprechen, diese Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht in Anwendung bringt. Vielmehr hat die österreichische Judikatur analog der früheren deutschen Rechtsprechung [7]) den Standpunkt eingenommen, daß der Begriff der illoyalen Konkurrenz dem Recht fremd ist.

Aus dieser Erwägung stammt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1882, Z. 1513, Budw. 1513:

„Jede Art von Konkurrenz ist erlaubt, welche mit den gesetzlich geschützten Rechten anderer nicht in Widerspruch tritt." [8])

Doch gibt es schon früh Sonderbestimmungen, die den Geheimnisverrat zum Gegenstand haben, so das Gesetz vom 16. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriften-

---

[7]) RGZ. Bd. 6 S. 76, Bd. 20 S. 71. Seufferts Archiv Bd. 43 S. 408 ff. Nr. 271.

[8]) Lobe, Bd. I S. 105.

geheimnisses. Ferner gewähren Schutz gegen Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen § 82 Gew.O., sowie §§ 16 und 19 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 über die Gewerbeinspektoren, die den Gewerbeinspektoren die Pflicht zum Verschweigen aller Geheimnisse auferlegen, in die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Einblick gewinnen. Weiter gehören hierher §§ 43, 269, 280 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 über die direkten Personalsteuern, die das Geschäftsgeheimnis anläßlich der Steuerbemessung schützen wollen, sowie die §§ 306, Ziffer 4 und 321 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, wobei letztere Bestimmung die Zeugnisverweigerung über eine Frage zuläßt, die der Zeuge nur unter Offenbarung eines Kunst- oder Geschäftsgeheimnisses beantworten könnte.[9])

So kannte demnach die österreichische Gesetzgebung in den vorerwähnten Sonderbestimmungen nur einen strafrechtlichen Schutz gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, und da die Rechtsprechung, wie oben hervorgehoben, die §§ 1293 und 1295 zur Bekämpfung des Geheimnisverrates nicht ausnutzte, wurde es immer mehr Bedürfnis, durch ein Sondergesetz gleichzeitig strafrechtliche und zivilrechtliche Schutzbestimmungen gegen die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu schaffen.

Und so veröffentlichte die österreichische Regierung im Jahre 1902 den Entwurf[10]) eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welcher jedoch nicht Gesetzeskraft erlangte. Der im Jahre 1907 veröffentlichte „Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb" enthält in einem Abschnitt Bestimmungen über Ver-

[9]) E. Adler, in Jur. Vierteljahresschrift von Frankl und Finger, N. F. Bd. 22 S. 153 ff. Wien 1906.

[10]) Paul Schmid, Der österreichische Gesetzentwurf gegen unlauteren Wettbewerb, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1902 Nr. 8,

rat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.[11])

Dieser Entwurf, der im großen ganzen auf der Grundlage unserer deutschen Bestimmungen beruht, ist nicht Gesetz geworden.[12])

2. Norwegen.

Das Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 bestraft in § 294 den Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Berlin 1904. J. Guttentag.

3. Die Niederlande.

Hier ahnden art. 272 und 273 des Strafgesetzbuches vom 3. März 1881 das unbefugte Offenbaren von Amts- oder Berufsgeheimnissen und „die vorsätzliche Bekanntmachung von Details, deren Geheimhaltung demjenigen obliegt, der an einem Handels- oder industriellen Unternehmen beteiligt ist oder beteiligt war." [13]) („Schending van geheimen.")

Zivilrechtlicher Schutz ist auf Grund des art. 1401 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches verbürgt, der mit dem art. 1382 des Code civil der Franzosen übereinstimmt.

Brunstein, S. 27. Daniel, S. 137. Paul Schmid, Warenzeichenrecht. S. 242.

4. Schweiz.

In der Bundesgesetzgebung findet sich keine strafrechtliche Bestimmung gegen den Verrat von Geschäfts-

---

[11]) Adler, in Markenschutz und Wettbewerb Jahrg. 5 Nr. 10 und 11.

[12]) Es schweben zurzeit zwischen Österreich und Ungarn wegen gleichzeitiger Einbringung eines neuen Entwurfes in beiden Staaten Verhandlungen, doch sind dieselben noch nicht zum Abschluß gediehen.

[13]) Das Niederländische Strafgesetzbuch. Berlin. Guttentag.

und Fabrikgeheimnissen, während einzelne Kantone auf diesem Gebiete Rechtsschutz gewähren.

So stellt Schaffhausen in seinem Strafgesetzbuche art. 255 den Verrat jedes Geheimnisses in „einem Fabriks- oder Handlungsgeschäft" unter Strafe, ohne Unterschied, ob dieser während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschieht, sofern der Angestellte „entgegen der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zum Nachteil seines Dienstherrn" Geheimnisse an andere preisgibt.

Tessin, art. 238, schützt nur die Fabrikgeheimnisse.

Ähnliche Bestimmungen, die den Gewerbegeheimnissen ihren Schutz angedeihen lassen, finden sich in der Kantonalgesetzgebung, und zwar in Neuenburg, Gesetz vom 27. April 1904, art. 8 („Sur la concurrence déloyale et les liquidations"), und Kanton Genf, art. 378.

Das Freiburger Gesetz vom 19. November 1900 bedroht in seinem Art. 3 die „divulgation de secrets commerciaux ou industriels".

Luzern, Gesetz vom 26. November 1900, § 9.

Das Gesetz betreffend unlauteren Wettbewerb vom 11. Oktober 1900 für Basel-Stadt enthält im § 6 Bestimmungen, die unseren Vorschriften betreffend Geheimnisverrat sehr nahe kommen.

Im Carl Stoßschen Vorentwurf eines schweizerischen Gesetzbuches waren unter den „Verbrechen gegen den Frieden" folgende Bestimmungen aufgenommen:

art. 88. „Wer ein Berufsgeheimnis verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden."

art. 89. „Wer ein Fabrikationsgeheimnis verrät und wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wird

mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden."

In der Expertenkommission wurde dieser Gesetzesvorschlag beanstandet, man wollte den Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses umschrieben wissen und Eduard Müller-Bern beantragte, den Tatbestand auf Personen zu beschränken, die zufolge ihrer Stellung oder ihres Berufes besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. „Ohne diese Einschränkung", führt Müller aus, „könnten unter das Strafgesetzbuch auch Schneider und Friseure fallen, denen mit Rücksicht auf ihren Beruf von ihren Kunden etwa gewisse Geheimnisse anvertraut werden, und das würde doch zu weit gehen." [14])

Nach verschiedenen Umänderungen, unter denen der Abänderungsantrag von Zürcher, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis in unbefugter Weise sich aneignet, um dasselbe gewerblich auszubeuten, wer die in besonderer Vertrauensstellung erworbene Kenntnis eines solchen Geheimnisses mißbraucht oder als Angestellter zur Ausbeutung an Dritte verrät", . . . [15])

erwähnenswert erscheint, fand im „Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches", Juni 1903, [16]) die Strafsatzung wider die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses

---

[14]) Verhandlungen der Expertenkommission, Bd. II S. 13.

[15]) Verhandlungen der Expertenkommission, Bd. II S. 16.

[16]) Das schweizerische Strafgesetzbuch befindet sich immer noch im Stadium der Vorberatung durch die bestellte Kommission. Der Entwurf hat den eidgenössischen Räten noch nicht vorgelegen.

Aufnahme in art. 160, im 11. Abschnitt unter „Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs":

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er rechtlich verpflichtet ist, verrät, wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Buße bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden." [17])

Es sei noch bemerkt, daß die schweizerische Rechtsprechung einen zivilrechtlichen Schutz gegen den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen gewährt auf Grund des § 50 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, der wie folgt lautet:

„Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet." [18])

Stooß, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Band II. Basel 1894. Daniel, S. 136. Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Bd. I und II. Bern 1896.

E. Sonstige Rechtsgebiete.

1. Rußland.

Schon im russischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 findet sich unter dem Titel „Verletzungen der Fabrikord-

[17]) Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, in Beilage zu Bd. 6 der Mitteilungen d. Internat. krim. Vereinigung. Berlin 1897. Guttentag.

[18]) Hafner, Das Schweizerische Obligationenrecht. Zürich 1883.

nung" eine Bestimmung, § 1790, wonach derjenige Fabrikarbeiter bestraft wird, der ein ihm unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung anvertrautes, in der Fabrik, in der er dient, angewandtes „Kunstgeheimnis" ohne Einwilligung dessen, dem es gehört, kundbar macht. In der Umarbeitung dieses Strafgesetzbuches vom Jahre 1866 enthält § 1355 Strafbestimmungen gegen den Verrat von Fabrikgeheimnissen.

Daniel, S. 137. Lobe, Bd. I S. 114.

Schließlich finden sich im Strafgesetzbuche vom 22. März 1903 in §§ 543 bis 545[19]) Strafbestimmungen gegen die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die sich eng an die deutschen Bestimmungen anlehnen und neben diesem gesetzlichen Schutz zivilrechtlich eine Schadensersatzklage offen lassen.

---

[19]) Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 24. Berlin 1908. J. Guttentag.

Achtes Kapitel.

Die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Handel und Verkehr, die durch die Errungenschaften der Technik eine internationale Ausdehnung erfahren haben, lassen sich nicht durch die Grenzen des engeren Staatsgebietes einengen, sondern greifen über diese hinaus.

Aus dem Bedürfnis heraus, daß diesem geschäftlichen Treiben das Recht seinen Schutz gewähren muß, um eine gedeihliche Entwicklung der Handelsbeziehungen der Völker untereinander zu gewährleisten, verdanken Handelsverträge und internationale Schutzbestimmungen unter den Staaten ihre Entstehung. Aber nicht nur der Handel als solcher, sondern auch seine Begleiterscheinungen als Fabrik- und Handelsmarken, Handelsnamen, Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Modelle sind dem Schutz eines gemeinsamen Rechtes unterstellt worden.

Und so sind die internationalen Beziehungen unter den Staaten rechtlich geregelt worden, die der „Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" (Pariser Union) vom 20. März 1883 beigetreten sind. Von den Bestimmungen des Pariser Unionvertrages in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 kommt für den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb vor allem art. 10 b in Betracht, der folgenden Wortlaut hat:

„Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen."

Der Beitritt des Deutschen Reiches zu diesem internationalen Verbande erfolgte laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1903, und trat die Union für Deutschland am 1. Mai 1903, und zwar ohne Rückwirkung,[1]) in Kraft.

Der Union gehören gegenwärtig folgende Staaten an:
Belgien, eingetreten am 20. März 1883;
Brasilien, 20. März 1883;
Cuba, 17. November 1904;
Dänemark nebst den Faröerinseln, 1. Oktober 1894;
Deutschland mit seinen Schutzgebieten, 1. Mai 1903;
Dominikanische Republik, 20. Oktober 1884, ausgeschieden am 15. März 1889, wieder eingetreten am 11. Juli 1890;
Frankreich mit Algier und seinen Kolonien, 20. März 1883;
Großbritannien mit Neu-Seeland und Queensland, 7. September 1891;
Ceylon, 10. Juni 1905;
Australischer Bund, 5. August 1907;
Trinidad und Tobago, 14. Mai 1908;
Japan, 15. Juli 1899;
Italien, 20. März 1883;
Mexiko, 7. September 1903;
Niederlande, 20. März 1883 und
Kolonie Niederländisch-Indien, 1. Oktober 1888;
Curaçao und Surinam, 1. Juli 1890;
Norwegen, 1. Juli 1885;

---

[1]) J. W. 1905 S. 237. Unl. Wettbewerb Bd. 4 S. 72.

Österreich-Ungarn nebst Bosnien und Herzegowina, 1. Januar 1909;
Portugal mit den Azoren und Madeira, 20. März 1883;
San Domingo, 4. August 1910;
Schweden, 1. Juli 1885;
Schweiz, 20. März 1883;
Serbien, 20. März 1883;
Spanien, 20. März 1883;
Tunis, 20. März 1884;
Vereinigte Staaten von Nordamerika, 30. Mai 1887.

Die Washingtoner Konferenz — „Convention d'Union de Paris du 20 mars 1883, pour la protection de la propriété industrielle, révisée à Bruxelles le 14 décembre 1900 et à Washington le 2 juin 1911" — zur Revision der Pariser Übereinkunft und der Madrider Abkommen (15. April 1891) hat den einzelnen beteiligten Staaten die Pflicht auferlegt, für rechtlichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb Sorge zu tragen:

> „Alle vertragschließenden Länder verpflichten sich, den Angehörigen des Verbandes einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern." (Art. 10 b.) [2])

Die Rechtslage für die Unionsländer gemäß den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz gestaltet sich folgendermaßen:

Geschützt sind gegen unlauteren Wettbewerb die Angehörigen im Sinne der Staatsangehörigkeit eines jeden Verbandsstaates, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben.[3])

---

[2]) Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1913 Nr. 23.

[3]) Vergl. OLG. Dresden, Urteil vom 21. April 1911, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 10 S. 215. Wertheimer, in Leipziger Zeitschrift 1912 S. 436.

Ferner genießen den Schutz die Staatsangehörigen eines nicht zum Verbande gehörenden Staates und Personen, die keinem Staate angehören, sofern sie nur in dem Gebiete eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben („Schutzgenossen", Art. 3).

Als Ergänzung der Beziehungen unter den Staaten hinsichtlich des ganzen Gebietes des unlauteren Wettbewerbes kommt in Betracht das Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 17. November 1896, ersetzt durch das Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, in Kraft seit 27. April 1909. Vergl. Art. 17, 18, 19 bis 24, 26.

Osterrieth-Axster, Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Berlin 1903. Osterrieth, Die Washingtoner Konferenz, in Gewerbl. Rechtsschutz 1912, Januarheft.

Schlußwort.

Durch die Washingtoner Konferenz vom 15. Mai bis 3. Juni 1911, die, wie oben ausgeführt, eine Abänderung des Pariser Unionvertrages herbeiführte und sich den erweiterten Ausbau des Rechtsschutzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Aufgabe machte, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die einzelnen Gesetzgebungen der Vertragsländer mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Diesem Erfordernis trägt das „Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums" (vom 31. März 1913) Rechnung, das in seinem Artikel I u. a. besagt, daß die Vorschriften im § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 auf Reichsangehörige keine Anwendung finden sollen.[1]) —

Die Aufgabe des Rechts ist es, dem großartigen Getriebe wirtschaftlicher Entwicklung entgegenzukommen, denn die Stärke des Rechts wurzelt darin, daß es sich den wirtschaftlichen Forderungen, die im ewigen Wechsel sind, anzupassen weiß und versucht, diesen gerecht zu werden:

„Haben sich Verhältnisse und Zwecke geändert, so muß auch das Recht ein anderes werden."[2])

---

[1]) Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1913 Nr. 23 S. 4201.

[2]) Ofner, Studien sozialer Jurisprudenz. S. 21. 1894.

Literatur.

A. Werke und Broschüren.

Adler, In welchen Fällen begründet nach österreichischem Rechte der Verrat des Geheimnisses eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit? In der Juristischen Vierteljahrsschrift, herausg. von Frankl und Finger, der Neuen Folge 22. Bd. S. 153 ff.

Alexander-Katz, Richard, Die unredliche Konkurrenz. Berlin 1892.

Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892.

Amar, M., Der unlautere Wettbewerb. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1897 Bd. 2. S. 363 ff.

Bachem, Wie ist dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Gewerbe zu begegnen? Cöln 1893.

Bachem-Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 3. Aufl. Leipzig 1900.

Baer, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 2. Aufl. Berlin 1913.

Bauer, Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht. München 1902.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Birkenbihl, Der unlautere Wettbewerb. Erläutert durch die Rechtsprechung zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. Hannover 1902.

Brunstein, Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses. Wien 1887.

Christiani, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.

Damme, Das deutsche Patentrecht. 2. Aufl. Berlin 1911.

— Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 80 Heft 1 S. 62 ff. Berlin 1895.

Daniel, Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes. München 1900.

Engel, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1896.

Feuerbach, Anmerkungen zu dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813.

Finger, August, Verletzung der Geheimsphäre. In Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 8. Berlin 1906.

Finger, Chr., Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 4. Aufl. Berlin 1911.

Freudenstein, Über den Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse durch die Gesetzgebung. In Goltdammers Archiv Bd. 32 S. 265 ff. Berlin 1884.

Friedländer, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Berlin 1903. Guttentag.

Fuld, Ausländer und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. In Unl. Wettbewerb 2. Jahrg. Nr. 1.

— Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 3. Aufl. Hannover 1910.

Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Berlin 1879, bei Carl Heymann.
— Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 mit Anmerkungen. 4. Aufl. München 1909.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Gottschalk, Das Gesetz für den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaften.
Guttentag, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Spanien.
Hafner, Das Schweizerische Obligationenrecht. Zürich 1883.
Hauß, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.
Hesse, Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland. Leipzig 1906.
Kahn, Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. München 1896.
Kahn-Weiß, Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 2. Aufl. München 1910.
Kohler, J., Autorrecht. Jena 1880.
— Vertragsmäßige Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Mannheim 1883.
— Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
Kohler, M. M., Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Breslau 1901.
Kunreuther, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.
v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 1. Aufl. Nördlingen 1884.
Leonhardt, Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung. Wien 1903.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16. bis 17. Aufl. Berlin 1908.

Lobe, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Leipzig 1907.

Müller, Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 4. Aufl. Fürth i. B. 1904.

Neumeyer, Die deutschen Schutzgebiete als Ausland. Im Recht 1906 S. 1431.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Bd. II. Berlin 1910.

Ortloff, Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse. In Gustav Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 7 S. 229 ff. Berlin 1883.

— Das Individualrecht auf Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 46 Heft 5 S. 329 ff. 1884.

Osterrieth, Die Washingtoner Konferenz. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1912, Januarheft.

— Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1896.

Osterrieth und Axster, Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Berlin 1903.

Pabst, Grundriß des Handelsrechts. Berlin 1906.

Pinner, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 6. Aufl. Berlin 1912. Guttentag.

Pinner-Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 2. Aufl. Berlin 1910.

Poeschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903.

Pouillet, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. Paris 1892.

Reinhardt, Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. 2. Aufl. Leipzig 1905.

Reuling, Der unlautere Wettbewerb. — Über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895.

— Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten. Berlin 1892.

Rosenthal, Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 4. Aufl. Leipzig 1913.

— Die Novelle wider den unlauteren Wettbewerb, Warnungen und Vorschläge. Mannheim 1908.

Schmid, Paul, Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897.

— Das Warenzeichenrecht nebst einem Überblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach der Gesetzgebung aller Länder. Leipzig 1899.

— Der österreichische Gesetzentwurf gegen unlauteren Wettbewerb. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1902 Nr. 8.

Schuler, Die Concurrence déloyale und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis. Zürich 1895.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

Seligsohn, Patentgesetz. 5. Aufl. Berlin 1912.

Séréxhe, Die Verletzung fremder Geheimnisse. Karlsruhe 1906.

Simon, Die Concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht. Bern 1894.

Stammler, Die Lehre von dem Richtigen Rechte. Berlin 1902.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. Berlin 1912.

Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren, Typische Fälle. 2 Bände. Braunschweig 1894.

Stenglein, M., Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Bd. 1 bis 3. München 1858.

— Reichsgesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. 8. Aufl. Berlin 1892.

Stephan, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1903.

Stier-Somlo, Verwaltungsgesetze für Preußen. Berlin und München 1912.

Stooß, Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts. Basel 1894.

Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuche Bd. I und II. Bern 1896.

Wassermann, Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. 2. Aufl. Leipzig 1911.

Wermert, Über den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegung. Halle a. S. 1895.

Zorn, Das deutsche Konsularwesen. In Jahrbuch für den Internationalen Rechtsverkehr 1912/13 S. 576 ff.

B. Zeitschriften.

Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

Chemische Industrie. Zeitschrift des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Deutsches Baugewerksblatt.

Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Laband u. a.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Albert Osterrieth.

Goltdammers Archiv für Strafrecht.

Handel und Gewerbe. Organ der Handelskammersekretäre. Berlin.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeber Gustav Schmoller.

Jahrbuch für den Internationalen Rechtsverkehr. Herausgegeben von Dr. Ludwig Wertheimer.

Juristische Wochenschrift. Herausgeber Dr. Hugo Neumann.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Herausgegeben von Düringer, Jaeger und Koenige.

Markenschutz und Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Heraugeber Dr. M. Wassermann.

Das Recht. Herausgegeben von Dr. H. Th. Soergel.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen.

Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes.

Reichs-Gesetzblatt.

Rheinisches Archiv.

J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Speditions- und Schiffahrtszeitung. Berlin.

Unlauterer Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Herausgegeben von Lubszynski; vom 5. Jahrgang ab unter dem Titel: Markenschutz und Wettbewerb.

Verhandlungen des 20. Deutschen Handelstages. Stenogr. Bericht. Berlin 1895.

Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages. Herausgegeben vom Schriftführeramt der ständigen Deputation. 1888.

Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages. 1895.

Wiecks Deutsche illustrierte Gewerbezeitung. Stuttgart.

Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure.

C. Gesetzesmaterialien.

1. Gesetzentwurf des Reichsamts des Innern und der Justiz von 1894, Grundzüge. Abgedruckt bei Kahn, Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. S. 6 ff. 1896.
2. Erster Regierungsentwurf vom 7. Januar 1895. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages 1895 Bd. I S. 158 bis 185.
3. Zweiter Regierungsentwurf vom Mai 1895. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Abgedruckt bei Reuling, Über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Anhang S. 114 ff. 1895.
4. Dritter Regierungsentwurf vom 3. Dezember 1895. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Abgedruckt in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, 4. Session. 1. Anlageband des Aktenstückes Nr. 35 S. 98. Berlin 1896.
5. Bericht der 6. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Stenographische Berichte. 2. Anlageband Nr. 192 S. 1196.

6. Vorläufiger Entwurf nebst „Erläuterungen" eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Abgedruckt in der Zeitschrift Markenschutz und Wettbewerb Bd. 7 S. 48 ff.
7. Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Reichstagsvorlage nebst Begründung. XII. Legislaturperiode, 1. Session. Anlagen Nr. 1109. In der Zeitschrift Markenschutz und Wettbewerb Bd. 8, Sonderbeilage zu Nr. 5.
8. Erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstages, 193. Sitzung am 25. Januar 1909, XII. Legislaturperiode, 1. Session, 1907/09, S. 6523 bis 6552.
9. Bericht der 35. Kommission, dem Reichstag am 5. Mai 1909 erstattet, XII. Legislaturperiode, 1. Session. Anlage Nr. 1390.
10. Zweite Beratung des Entwurfes im Plenum des Reichstages am 17. Mai 1909, 259. Sitzung, XII. Legislaturperiode, 1. Session, 1907/09, S. 8496 bis 8522.
11. Dritte Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstages am 18. Mai 1909, 260. Sitzung, XII. Legislaturperiode, 1. Session, 1907/09, S. 8542 bis 8543.